

BaFin Journal

März 2020



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

„Corona-Virus ist ein erhebliches Risiko für den Finanzsektor“

Die Corona-Pandemie erschüttert auch den Finanzsektor. Die deutsche Finanzaufsicht BaFin nimmt die Risikolage sehr ernst – und tauscht sich regelmäßig mit Unternehmen über deren Notfallpläne aus. Was die Behörde angesichts der Pandemie unternimmt.

Seite 16

Rechnungszinsen

**Zum wichtigen Unterschied
zwischen Höchstrechnungszins
und Garantiezins.**

Seite 34

Versicherungsaufsicht

**Geschäftsbereich bilanziert
Aufsichtsschwerpunkte 2019 –
von Cyber über Nachhaltigkeit
bis Rückstellungen**

Seite 26

Algorithmenbasierte
Entscheidungsprozesse

**BaFin billigt in der Regel
keine Algorithmen – mit wenigen
Ausnahmen.**

Seite 32

Themen



Seite 18

Beschwerden über Banken auf Rekordniveau

Was die Aufsicht für Verbraucher tun kann.

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Corona-Virus: Veranstaltungen
- 4 Anstehende Termine
- 5 Corona-Virus: Home-Office
- 5 Corona-Virus: Einheitlicher Aufsichtsmechanismus SSM
- 5 Bundesfinanzminister Olaf Scholz besucht die BaFin
- 6 Finanzanlagenvermittler
- 6 Kryptoverwahrgeschäft
- 6 Verwahrstellen-Rundschreiben
- 7 Stimmrechtsmitteilungen
- 7 MaGo für kleine VU
- 7 Rückversicherung
- 7 Save the Date

Internationales

- 8 FATF-Präsidenschaft
- 8 Wichtige Termine
- 8 Liquiditätsmanagement
- 8 Risikoanalyse
- 9 Geldmarktfonds
- 9 MREL
- 10 Klimabezogene Finanzinformationen
- 11 Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Verbraucher

- 11 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 13 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 13 Kein Verkaufsprospekt
- 13 Untersagung
- 13 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 14 Warnung
- 15 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 16 „Corona-Virus ist ein erhebliches Risiko für den Finanzsektor“**
- 18 Zahl der Beschwerden über Banken steigt auf Rekordniveau**
- 22 Zu Recht beschwert: Fallbeispiele**
- 26 BaFin-weite Schwerpunkte 2019: Never-Ending-Story und Dauerbrenner**
- 28 Schwerpunkte der Versicherungsaufsicht 2019**
- 32 Generelle Billigung von Algorithmen durch die Aufsicht? Nein, aber es gibt Ausnahmen**
- 34 Verantwortung ernst nehmen: Rechnungszinsen**
- 38 Wie sich ARUG II auf die Unternehmen und die Aufsicht auswirkt**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Corona-Pandemie wirft innerhalb von wenigen Tagen alle Vorhaben und Planungen über den Haufen. Existenzuelle Fragen treten in den Vordergrund. Wie schützen wir uns und andere? Der Finanzplatz befindet sich im Krisenmodus. Und auch die Aufsicht muss in der Krise handlungsfähig bleiben. Wie, erläutern wir Ihnen ab [Seite 16](#).

Das Corona-Virus hat unseren Beitrag über das Beschwerdemanagement der BaFin zwar vom Cover, nicht aber aus dem Heft verdrängt. Wenn Sie Probleme mit Ihrer Bank oder Versicherung haben, kann in bestimmten Fällen die BaFin weiterhelfen. Sie geht jährlich Tausenden von Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern über Finanzunternehmen nach. Die individuellen Rechte des Einzelnen kann sie – wie Sie ab [Seite 18](#) erfahren – nicht durchsetzen. Aber eine Beschwerde kann für eine Vielzahl von Verbrauchern nützlich sein, wenn sie dazu beiträgt, Missstände bei beaufsichtigten Unternehmen aufzudecken. Denn bei einem Missstand, dessen generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes liegt, schreitet die BaFin ein.

Die Aufsicht der BaFin ist technologie-neutral. Das bedeutet, dass sie an algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse nicht ungerechtfertigt strengere Maßstäbe anlegt als an menschliche. Eine generelle Billigung von Algorithmen durch die Aufsicht gibt es nicht. Warum das so ist und welche begründeten Ausnahmen bestehen, erläutern wir Ihnen ab [Seite 32](#).

Garantiezins und Höchstrechnungszins sind keine Synonyme. Zwar haben Lebensversicherer und Pensionskassen den Höchstrechnungszins für die

Deckungsrückstellung Jahrzehnte lang auch als Garantiezins im Neugeschäft verwendet. Gerade in Zeiten niedriger Marktzinsen ist das aber ein riskantes Unterfangen. Welche Zinsversprechen kann ich mir gegenüber meinen Kunden leisten? Das ist die entscheidende Frage, die Verantwortliche mit Hilfe der Versicherungsmathematik beantworten müssen – mehr ab [Seite 34](#).

Am 1. Januar 2020 hat das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie, ARUG II, neue Transparenz- und Offenlegungspflichten ins Aktiengesetz eingebracht. Damit müssen auch Finanzunternehmen unter BaFin-Aufsicht darlegen, wie sie in Firmen mitwirken, an denen sie sich beteiligt haben. Im Beitrag ab [Seite 38](#) lesen Sie, dass die BaFin die Einhaltung der neuen Vorschriften aber nicht aktiv überwacht.

Seit 2019 veröffentlichen die BaFin und ihre Geschäftsbereiche Bankenaufsicht, Versicherungs- und Pensionsfonds-aufsicht, Wertpapieraufsicht sowie Abwicklung ihre Schwerpunkte – für das Jahr 2020 in einer eigenen [Broschüre](#). Was aus den Schwerpunkten des Jahres 2019 geworden ist, berichten wir in den kommenden Monaten im BaFinJournal – los geht es auf [Seite 26](#) mit den beiden BaFin-weiten Schwerpunkten Brexit und Digitalisierung sowie dem Geschäftsbereich Versicherungsaufsicht.

Eine angenehme Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Über 17.000 Beschwerden sind 2019 bei der BaFin eingegangen. 8.525 Beschwerden bezogen sich auf Banken, 7.851 auf die Versicherungsbranche und 911 auf das Wertpapiergeschäft.

17.287

In Kürze



Unternehmen & Märkte

Corona-Virus: Veranstaltungen

Konferenz zum ZAG am 31. März 2020 wird verschoben

Die BaFin nimmt die aktuelle Risikolage durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) sehr ernst. Sie befindet sich in engem Austausch mit Banken und anderen Finanzmarktakteuren über eventuelle Reaktionen und Notfallpläne. Die Aufsicht analysiert fortlaufend die weitere Entwicklung und mögliche Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft.

Ihre Veranstaltung „Zwei Jahre neues ZAG – Stand und Zukunft der BaFin-Aufsicht im Zahlungsverkehr“ am 31. März 2020 in Frankfurt am Main verschiebt die BaFin. Auch der Workshop „Reform der Referenzzinssätze – Überleitung und Notfallpläne der Verwender“ in Frankfurt am Main findet am 28. April nicht statt. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine

- | | |
|----------|--|
| 31. März | <u>Zwei Jahre neues ZAG</u> – Stand und Zukunft der BaFin-Aufsicht im Zahlungsverkehr
(wird verschoben) |
| 28. Apr. | <u>Workshop: Reform der Referenzzinssätze</u> – Überleitung und Notfallpläne der Verwender |
| 6. Juni | <u>Anlegertag Düsseldorf</u>
(neuer Termin statt 7. März) |
| 10. Okt. | <u>Börsentag München</u>
(neuer Termin statt 28. März) |

Corona-Virus: Home-Office

Vereinbarkeit von Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume und Regelungen zum Risikomanagement im Handelsbereich

Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) beinhalten in BTO 2.2.1 Tz. 3 Vorschriften zu Handelsgeschäften, die außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossen werden (Außer-Haus-Geschäfte). Diese Regelung legt dar, dass Handelsgeschäfte außerhalb der Geschäftsräume nur zulässig sind, wenn dies vom Institut klar geregelt und jedes Geschäft sauber dokumentiert ist. Es kann zu organisatorischen und technischen Problemen führen, wenn Handelstätigkeiten kurzfristig und ausnahmsweise außerhalb der Geschäftsräume, zum Beispiel vom Home-Office ausgeübt werden sollen.

Die strengen Regeln im Handelsraum vorübergehend, krisenbedingt für eine Home-Office-Regelung zu lockern, ist aus Sicht der Aufsicht vom Wortlaut der MaRisk gedeckt und bankaufsichtlich vertretbar, wenn nicht sogar – als Teil eines Notfallkonzeptes i. S. von AT 7.3. – in Krisensituationen erforderlich. Bei fehlender Zugangsmöglichkeit zu Büro- und Handelsräumen ist es erforderlich, eine Alternative zu schaffen, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Sofern Institute diese Geschäfte bisher ausgeschlossen hatten, müssten sie das Verbot explizit aufheben und klar umreißen, unter welchen Bedingungen und, sofern abschätzbar, über welchen Zeitraum die Neuregelung gelten soll, und dies in Arbeitsanweisungen niederlegen. Die Bankenauf-

sicht versucht stets, ihre Mindestanforderungen so zu formulieren, dass sie technischen Innovationen nicht im Wege stehen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Anforderungen an als Teil des Krisenmanagements eingerichtete dezentrale Arbeitsplätze im Bereich des Handelsgeschäfts. Alle geforderten Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen können elektronisch realisiert werden. ■

Corona-Virus: Einheitlicher Aufsichtsmechanismus SSM

EZB beschließt mit BaFin und weiteren nationalen Aufsichtsbehörden Entlastungen für Banken

Als Reaktion auf das Corona-Virus, COVID-19, hat die EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism) heute operationelle Entlastungen für die unmittelbar von der EZB beaufsichtigten bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs) beschlossen.

Die BaFin war als Teil des einheitlichen Aufsichtsmechanismus in die Entscheidung der EZB eingebunden und wird die beschlossenen Entlastungen der EZB auch bei der Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs) anwenden.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ebenfalls Empfehlungen gegenüber der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden ausgesprochen. Auch diese Empfehlungen hat die BaFin mit beschlossen und wird sie im Rahmen der Aufsicht berücksichtigen. ■

Bundesfinanzminister Olaf Scholz besucht die BaFin



Minister in der Mitte: Bundesfinanzminister Olaf Scholz mit den BaFin-Direktoriumsmitgliedern Elisabeth Roegele, Dr. Frank Grund, Béatrice Freiwald, Raimund Röseler, Felix Hufeld und Dr. Thorsten Pötzsch sowie Staatssekretär Dr. Jörg Kukies und Dr. Eva Wimmer, Abteilungsleiterin im Bundesfinanzministerium (v.l.n.r.).

Finanzanlagenvermittler

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Übertragung der Aufsicht auf die BaFin

Das Bundeskabinett hat am 11. März 2020 den Gesetzentwurf zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die BaFin beschlossen. Das geht aus einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom selben Tag hervor.

Ziel ist es laut Staatssekretär Dr. Jörg Kukies, die Qualität und Effektivität der Aufsicht insgesamt zu steigern. Dabei werde dem Proportionalitätsgedanken Rechnung getragen und die Aufsicht risikoorientiert unter Nutzung digitaler Verfahren ausgestaltet, so dass im Ergebnis ein kostenschonender Aufsichtsansatz verwirklicht wird.

Derzeit wird die Tätigkeit von Finanzanlagenvermittlern in Abhängigkeit vom jeweiligen Sitz durch die Gewerbeämter oder die Industrie- und Handelskammern beaufsichtigt. Mit dem neuen Gesetz wird die Aufsicht laut BMF-Mitteilung ab dem 1. Januar 2021 schrittweise auf die BaFin übertragen. Dadurch soll eine einheitliche und qualitativ hochwertige Finanzaufsicht erreicht werden, der Anlegerschutz wird gestärkt.

In seiner Mitteilung erläutert das BMF, dass mit dem Gesetzentwurf die bisher geltenden Vorschriften in der Gewerbeordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung aufgehoben und inhaltlich weitgehend unverändert in das Wertpapierhandelsgesetz überführt werden. Erlaubnisse, die nach Gewerbeordnung bereits bestehen, gelten grundsätzlich weiter, vorbehaltlich eines Überprüfungsverfahrens (Nachweisverfahren) durch die BaFin. Die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sowie die Prüfung der Einhaltung der Pflichten werden so ausgestaltet, dass ein kostenschonendes Verfahren durch Risikoorientierung und weitgehende Digitalisierung gewährleistet ist. Durch Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf bestehende Erlaubnisse und die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Aufsichtsbehörden und der BaFin soll ein möglichst reibungsloser Ablauf der Aufsichtsübertragung sichergestellt werden.

Die bei den Ländern freiwerdenden Aufsichtskapazitäten sollen laut Koalitionsvertrag dazu verwendet werden, die Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzbereich zu stärken. ■

Kryptoverwahrungsgeschäft

BaFin veröffentlicht Merkblatt

Die BaFin hat am 2. März 2020 ihr Merkblatt mit Hinweisen zum Tatbestand des Kryptoverwahrungsgeschäfts veröffentlicht.

Das Merkblatt konkretisiert die neuen gesetzlichen Vorgaben und gibt Informationen zur Auslegung des Tatbestands des Kryptoverwahrungsgeschäfts durch die BaFin.

Das Kryptoverwahrungsgeschäft wurde zum 1. Januar 2020 durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten Europäischen Geldwäscherichtlinie als neue Finanzdienstleistung in das Kreditwesengesetz (KWG) aufgenommen. Unternehmen, die diese Dienstleistung erbringen wollen, benötigen nun eine Erlaubnis der BaFin. ■

Verwahrstellen-Rundschreiben

BaFin konsultiert überarbeitete Fassung

Die BaFin hat das Rundschreiben zu den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle nach Abschnitt 1 Kapitel 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) überarbeitet und zur Konsultation gestellt.

Anlass für die Überarbeitung des Verwahrstellen-Rundschreibens ist die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 (OGAW V Level-2-VO), die am 13. April 2016 in Kraft getreten ist und seit dem 13. Oktober 2016 angewendet wird. ■

Stimmrechtsmitteilungen

BaFin konsultiert Änderungsverordnung

Die BaFin hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung zur Konsultation gestellt.

Mit der geplanten Verordnung möchte die BaFin in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) die elektronische Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen an die BaFin und den Emittenten als ausschließlichen Übermittlungsweg einführen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf nimmt die BaFin bis zum 6. April 2020 per E-Mail an Konsultation-02-20@bafin.de – mit dem Betreff „Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 02/2020 (WA 11-FR 4100-2019/0001)“ – entgegen. ■

MaGo für kleine VU

BaFin veröffentlicht Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen

Das BaFin-Rundschreiben „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)“ tritt am 1. April 2020 in Kraft. Es adressiert kleine Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG und legt dar, wie sie die wichtigen Bereiche ihrer Geschäftsorganisation gemäß §§ 23 ff. VAG ausgestalten sollen. Mit dem Rundschreiben beabsichtigt die BaFin, die Anforderungen an die Geschäftsorganisation gegenüber allen kleinen Versicherungsunternehmen konsistent anzuwenden. Wie das MaGo-Rundschreiben 2/2017 tritt auch das neue Rundschreiben systematisch an die Stelle des zum 1. Januar 2016 aufgehobenen MaRisk VA-Rundschreibens 3/2009.

Die BaFin hat über den ersten Entwurf der MaGo für kleine VU mit Vertretern aller betroffenen Branchenverbände sowie der Landesaufsichtsbehörden bei einem Workshop diskutiert. Der daraufhin erstellte Entwurf stand bis Anfang Dezember 2019 zur öffentlichen Konsultation (siehe BaFinJournal November 2019). Die BaFin hat im Workshop und in der öffentlichen Konsultation eingebrachte Punkte berücksichtigt. ■

Rückversicherung

BaFin veröffentlicht Tabellen zu HGB-Daten

Die Daten der Tabellen basieren auf der Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) zum Stichtag 31. Dezember 2018. Sie beinhalten neben einer Zusammenfassung der Bilanzen sowohl Informationen zur Entwicklung der Kapitalanlagen, zu Eigenkapitalbestandteilen als auch zu versicherungstechnischen Rückstellungen und ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Außerdem enthalten sie eine Übersicht darüber, wie sich die Beiträge und Aufwendungen auf die einzelnen Versicherungszweige aufteilen, sowie Kennzahlen der Rückversicherer. ■

Save the Date

Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht am 21. April 2021

Die nächste Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht soll am 21. April 2021 in Bonn stattfinden. Veranstaltungsort ist, wie in den Vorjahren (siehe BaFinJournal November 2018 und November 2019), das World Conference Center in Bonn mit dem ehemaligen Plenarsaal des Deutschen Bundestages.

Bislang stehen erst Termin und Ort fest. Die BaFin wird auf ihrer Internetseite und im BaFinJournal rechtzeitig über das Anmeldeverfahren und das Programm informieren. ■

Internationales

FATF-Präsidentschaft

Vizepräsident Dr. Marcus Pleyer rückt auf

Das Plenum der Financial Action Task Force (FATF) hat Dr. Marcus Pleyer in Paris einstimmig zum künftigen Präsidenten gewählt. Die Präsidentschaft des bisherigen Vizepräsidenten beginnt am 1. Juli 2020 und dauert planmäßig bis zum 30. Juni 2022. Pleyer ist damit der erste FATF-Präsident mit einer zweijährigen Amtszeit. Der Jurist war unter anderem in der BaFin, im Bundeskanzleramt und im Bundesfinanzministerium tätig. Er ist der zweite Deutsche an der Spitze. Der ehemalige BaFin-Präsident Jochen Sanio führte die FATF von 2002 bis 2003.

Die FATF ist das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung. In diesem Bereich setzt sie Standards und kontrolliert, ob die Staaten der Weltgemeinschaft diese einhalten.

Ab November 2020 wird Deutschland von der FATF geprüft. Die Evaluierungsrunde befasst sich schwerpunktmäßig mit der Effektivität der nationalen Gesetze und Einrichtungen im Hinblick auf Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung. Ein wesentlicher Baustein ist eine funktionierende Finanzmarktaufsicht, weshalb sich die BaFin dieser Prüfung zu stellen hat. ■

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine bis Ende April 2020

24. März	ESMA MB, Paris
25./26. März	ESMA BoS, Paris
30./31. März	EIOPA BoS, Frankfurt am Main
2. April	ESRB GB, Frankfurt am Main
22. bis 24. April	Eurofi, Zagreb (Kroatien)
28./29. April	EBA BoS, Paris

Liquiditätsmanagement

BaFin beteiligt sich an gemeinsamer Abfrage zum Liquiditätsmanagement bei Kapitalverwaltungsgesellschaften

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und nationale Wertpapieraufsichtsbehörden wie die BaFin haben im Februar im Rahmen einer gemeinsamen Aufsichtsmaßnahme (Common Supervisory Action – CSA) eine Abfrage gestartet. Damit überwachen sie das Liquiditätsrisikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG), die in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) investieren. Die erste Phase der Abfrage, in der die BaFin alle deutschen OGAW-KVG anschreibt, läuft noch bis Ende März 2020. Dazu müssen die Gesellschaften unter anderem liquiditätsspezifische quantitative Daten zu all ihren (OGAW-)Fonds liefern. Es geht zum Beispiel um die Frage, wie schnell KVG das Portfolio theoretisch liquidieren können.

In der zweiten Phase der Abfrage, im Mai 2020, fragen die nationalen Aufsichtsbehörden in ihren Ländern ausgewählte Gesellschaften, wie diese das Liquiditätsmanagement in qualitativer Hinsicht durchführen. Dabei soll sich etwa herausstellen, in welchem Umfang KVG Investitionen vorab prüfen oder wie sie bestimmte Eskalationsprozesse ausgestalten.

Die Abfrage soll einerseits dazu dienen, die finanzielle Stabilität, den Anlegerschutz und das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte zu gewährleisten. Andererseits soll sie den Austausch zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden anregen, so dass sich in Bezug auf das Liquiditätsmanagement eine aufsichtsrechtliche Konvergenz einstellt. ■

Risikoanalyse

ESMA: Finanzmärkte bleiben hoch volatil

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 19. Februar ihren halbjährlich erscheinenden Bericht (Report) über Trends, Risiken und Schwachstellen (Trends, Risks and Vulnerabilities – TRV) im Wertpapierbereich veröffentlicht. Im TRV-Report identifiziert ESMA Gefahren wie schwache Konjunkturaussichten, globale Handelshemmnisse, das Corona-Virus und den

Brexit als die aktuell größten Risiken für den Wertpapiermarkt.

Zur Gesamtsituation an den Wertpapiermärkten schreibt ESMA, die Risiken seien hoch, die Aussichten aber stabil. Hoch blieben demnach auch das Liquiditäts- und das Kreditrisiko. Im Kreditbereich sei zu erwarten, dass sich die Qualität der Unternehmensverschuldung verschlechtere und das Risiko steige, dass Anleihen ein Rating von BBB unterschritten (fallen angels). Das Marktrisiko sei bereits in der zweiten Jahreshälfte 2019 sehr hoch gewesen. In diesem Zusammenhang verweist ESMA auf schwaches Wachstum, lockere Geldpolitik und volatile Aktienmärkte. Die Märkte seien weiterhin sehr anfällig, wie jüngste Ölpreisschocks zeigten. Verbraucher agierten vorsichtig und entschieden sich hauptsächlich für Spareinlagen bei Banken.

Der TRV-Report ist der erste Bericht seit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung über die europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs), zu denen auch die ESMA zählt (siehe [BaFinJournal Februar 2020](#)). Er enthält daher neue Abschnitte über ein nachhaltiges Finanzwesen und den Verbraucherschutz.

Die BaFin teilt im Wesentlichen die im TRV-Report dargestellte Risikoeinschätzung. ■

Geldmarktfonds

ESMA legt deutsche Übersetzung der Leitlinien zu Stresstests vor

Die BaFin beabsichtigt, die Leitlinien der Europäischen Marktaufsichtsbehörde ESMA für Stresstests von Geldmarktfonds (Money Market Funds – MMFs) anzuwenden. Die ESMA hat am 3. März 2020 eine deutsche [Übersetzung](#) der Leitlinien vorgelegt.

Nach Artikel 28 der Geldmarktfondsverordnung sind MMFs zu regelmäßigen Stresstests verpflichtet, die wirtschaftliche Rahmenbedingungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den betreffenden Geldmarktfonds simulieren. Die Leitlinien legen einheitliche Referenzparameter für die Stresstestszenarien fest. Die MMFs bzw. ihre Verwaltungsgesellschaften führen die Tests selbst durch. Um aktuelle Marktentwicklungen berücksichtigen zu können, wird die ESMA ihre Leitlinien mindestens einmal jährlich aktualisieren. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

ESMA [Konsultation](#) zu MiFIR-Transparenzregeln für Nicht-Eigenkapitalinstrumente und zur Handelspflicht für Derivate (bis 19. April 2020)

ESMA [Entwurf](#) fünf technischer Regulierungsstandards unter der EU-Referenzwerte-Verordnung, insbesondere zu Governance, Verstoßmeldungen und kritischen Benchmarks (bis 9. Mai 2020)

EBA [Konsultation](#) zu Leitlinien für geeignete Risikopositionsteilgruppen bei der Anwendung des Systemrisikopuffers (bis 12. Mai 2020)

EIOPA [Konsultation](#) zu aufsichtlichem Reporting und Kooperation beim PEPP (Pan-European Personal Pension Product, bis 20. Mai 2020)

EBA [Konsultation](#) zur Aktualisierung der Methode zur Identifizierung von global systemrelevanten Instituten (bis 5. Juni 2020)

MREL

Nach Inkrafttreten der Gesetze des Bankenpakets ändert das SRB sein Regelwerk

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss SRB hat zwischen Mitte Februar und Anfang März eine überarbeitete Fassung seiner Standards zu den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) öffentlich [konsultiert](#). Hintergrund der Änderung seiner MREL-Policy ist das [Bankenpaket](#), das der europäische Gesetzgeber im Juni 2019 verabschiedet hat.

Die angepasste MREL-Policy thematisiert unter anderem die Kalibrierung von MREL, Nachrangigkeitsanforderungen, Anrechenbarkeit von Verbindlichkeiten unter

Drittstaatenrecht und Übergangsvereinbarungen. Damit überführt das SRB insbesondere einige grundsätzliche Änderungen des Bankenpakets (siehe [BaFinJournal Dezember 2019](#)) in seine Verwaltungspraxis.

Indem sie MREL einhalten, stellen Banken sicher, dass jederzeit Instrumente zur Gläubigerbeteiligung (Bail-in) – eine mögliche Abwicklungsstrategie – vorhanden sind. Somit stellt MREL einen wesentlichen Baustein zur Herstellung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts dar.

Das SRB plant, die überarbeitete MREL-Policy im zweiten Quartal 2020 zu veröffentlichen. ■

Laut EBA erfüllen 117 von 222 untersuchten Banken ihre MREL-Quote nicht

Rund die Hälfte der europäischen Banken, deren Mindestanforderung an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) die Europäische Bankenaufsicht EBA untersucht hat, erfüllen ihre Quote nicht. Der [Bericht](#) vom 17. Februar enthält Informationen über die Höhe der festgesetzten MREL-Quoten für Gruppen von Banken unterschiedlicher Größe. Außerdem geht aus ihm hervor, wie viele europäische Banken ihre MREL-Quoten bereits erfüllen: 105 von 222 untersuchten Instituten. Auch die Lücke, die Banken durch Emissionen MREL-anrechenbarer Verbindlichkeiten schließen müssen, wird angesprochen.

Die BaFin ist als nationale Abwicklungsbehörde dafür zuständig, MREL für Unternehmen und Gruppen festzulegen, für die der Einheitliche Abwicklungsausschuss SRB gemäß SRM-Verordnung nicht zuständig ist. Die BaFin orientiert sich dabei an der geltenden MREL-Strategie des SRB. Für Institute, deren Abwicklungsplanung die Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren vorsieht, setzt die BaFin MREL in Höhe der Eigenmittelanforderung fest (siehe [BaFinJournal September 2019](#)).

MREL dient dazu, die Abwicklungsfähigkeit von Banken sicherzustellen – insbesondere, indem ausreichend Verbindlichkeiten für das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) vorhanden sind, um Verluste zu decken und dem Institut neues Eigenkapital zuzuführen. ■

Klimabezogene Finanzinformationen

Umsetzungsstand der TCFD-Empfehlungen bei Versicherern schwach

Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS und das Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft SIF fordern in einem gemeinsamen [Themenpapier](#) stärkere Maßnahmen zur Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen im Versicherungssektor.

Obwohl die überwiegende Zahl der Versicherer erwartet, dass der Klimawandel ihr Geschäft beeinträchtigt und große, international tätige Versicherungsgruppen (Internationally Active Insurance Groups – IAIGs) Fortschritte bei der Implementierung der [Empfehlungen](#) der Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen (Task Force on Climate-Related Financial Disclosures – TCFD) erzielt haben, ist deren Umsetzungsstand unter dem Strich schwach.

Das Papier nennt eine Reihe von Aufsichtsinstrumenten, die nationalen Aufsichtsbehörden offenstehen. Mit Blick auf Deutschland heißt es etwa, eine nachhaltige Finanzwirtschaft sei eine Schlüsselpriorität der BaFin, sie halte Versicherer zu Klimastresstests sowie Szenarioanalysen an, führe Abfragen und Interviews durch und habe ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht (siehe [BaFinJournal Januar 2020](#)).

Um im Kampf gegen den Klimawandel Unsicherheiten überwinden und entschlossen handeln zu können, brauchen Aufsichtsbehörden zuverlässige, konsistente und vergleichbare Informationen. Für sie stellt das Papier eine wertvolle Ressource dar, denn es zeigt ihnen, mit welchen Maßnahmen sie die Offenlegung klimabezogener finanzieller Risiken besser gestalten können. Versicherern kommt es darauf an, Klimarisiken angemessen zu managen und einzupreisen sowie angemessene Kapitalanlage- und Vertragsentscheidungen zu treffen.

Die IAIS und das SIF werden sich 2020 in weiteren Arbeiten mit dem Risikomanagement, guter Unternehmensführung und Kapitalanlagen befassen. ■

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

FMA verfügt zwangsweise Übertragung des Versicherungsbestandes der Sikura Leben AG

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein hat den Versicherungsbestand des liechtensteinischen Lebensversicherers Sikura Leben AG mit sofortiger Wirkung auf die liechtensteinische Quantum Leben AG übertragen. Außerdem wurde der Sikura Leben AG die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen.

Nach Angaben der FMA gehe der komplette Versicherungsbestand, der auch Verträge mit Versicherungsnehmern in Deutschland umfasse, auf die Quantum Leben AG über. Dort würden die Versicherungsverträge unverändert und ohne Unterbrechung weitergeführt. Dies bedeute konkret, dass die Quantum Leben AG alle Rechte und Pflichten übernehme, die aus den laufenden Verträgen resultierten. Ebenso würden die zugrundeliegenden Mittel auf die Quantum Leben AG übertragen.

Im Grunde ändere sich für die Versicherungsnehmer einzig der Vertragspartner.

Aufgrund des Sitzlandprinzips übt die Finanzaufsicht über diesen Versicherer nicht die BaFin aus, sondern die FMA in Liechtenstein. Die BaFin steht mit ihr in engem Kontakt.

Verbraucher können ihre Fragen auch unmittelbar an die FMA richten. Sie informiert Verbraucher laufend über ihre [Internetseite](#). Auch die BaFin steht für Auskünfte zur Verfügung.

Informationen für Verbraucher:
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109, Postfach 279
9490 Vaduz, Liechtenstein

Telefon +423 236 73 73
Fax +423 236 73 74
E-Mail info@fma-li.li

Verbrauchertelefon der BaFin: 0800 2 100 500 ■

Verbraucher

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Plattform caliburcapital.net: BaFin ordnet
Einstellung des grenzüberschreitenden
Eigenhandels an

Die BaFin hat gegenüber der Calibur Capital Markets (TDM) Limited, London, Großbritannien, mit Bescheid vom 17. Februar 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf der von ihm betriebenen Handelsplattform www.caliburcapital.net finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Rohstoffe, Indizes, Aktien sowie Währungen laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. ■

Plattform OMC Markets/Personal Found LTD:
BaFin ordnet Einstellung des
grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat gegenüber der Personal Found LTD, Sofia, Bulgarien, mit Bescheid vom 19. Februar 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf der von ihm betriebenen Handelsplattform www.omcmarkets.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Devisen, Aktien, Indizes, sowie Rohstoffe laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. ■

Plattform LVGrowMarkets/Arrow Capital Ltd.: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat gegenüber der Arrow Capital Ltd., Port-Vila, Vanuatu, mit Bescheid vom 26. Februar 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf der von ihm betriebenen Handelsplattform lvgrowmarkets.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Rohstoffe, Indizes, Aktien sowie Währungen laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. ■

KKT UG: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat gegenüber der KKT UG aus Berlin mit Bescheid vom 26. Februar 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen betreibt die Seite www.shitcoins.club und stellt im gesamten Bundesgebiet Automaten auf, an denen Kryptowährungen gegen Geld erworben oder veräußert werden können. Darüber hinaus bietet das Unternehmen sog. Face-to-Face-Transaktionen mit der Möglichkeit des Erwerbs von Kryptowährungen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. ■

Hinweis

Unseriöse Handelsplattformen

Derzeit tritt eine Vielzahl von potenziell unseriösen Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. Zu diesem Thema verweist BaFin erneut auf die gemeinsame [Warnung der BaFin und des BKA vor Online-Handelsplattformen](#).

Gramowski, Adam aus Toruń, Polen: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat gegenüber Herrn Adam Gramowski, dem Geschäftsführer der KKT UG aus Berlin, mit Bescheid vom 26. Februar 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Herr Gramowski betreibt als Geschäftsführer der KKT UG die Seite www.shitcoins.club und stellt im gesamten Bundesgebiet Automaten auf, an denen Kryptowährungen gegen Geld erworben oder veräußert werden können. Darüber hinaus bietet das Unternehmen sog. Face-to-Face-Transaktionen mit der Möglichkeit des Erwerbs von Kryptowährungen.

Damit betreibt Herr Gramowski als Mitglied des Organs der KKT UG gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Er handelt daher unerlaubt. ■

Longsdale Capital Ltd./www.stockglobal.com: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 14. Februar 2020 gegenüber der Longsdale Capital Ltd., Marschallinseln, die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen schließt über seine Plattform www.stockglobal.com mit deutschen Kunden finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs), die auf Währungen, Aktien, Indizes, Handelswaren und Termingeschäfte laufen.

Damit betreibt die Gesellschaft gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt Longsdale Capital Ltd. jedoch nicht und handelt daher unerlaubt. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Jürgen Burchert, Staufen:
BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung
des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Jürgen Burchert, Staufen, mit Bescheid vom 3. Februar 2020 aufgegeben, das Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Herr Burchert nahm Gelder mit dem mündlich abgegebenen Versprechen der unbedingten Rückzahlung und der Verzinsung der Gelder entgegen. Damit betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die bislang angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■

Kein Verkaufsprospekt

BIZZILION LIMITED: Anhaltspunkte
für fehlende Verkaufsprospekte

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die BIZZILION LIMITED in Deutschland Vermögensanlagen unter den Bezeichnungen „Sports Broadcasts 3.0“, „Sports Broadcasts 4.0“, „TV & Movie Broadcasts 4.0“ sowie „Game Streaming Broadcasts 2.0“ öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) wurden hierfür keine Verkaufsprospekte veröffentlicht. ■

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten oder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob der Prospektinhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts. Die Emittenten haften für die Richtigkeit der im Wertpapierprospekt getätigten Angaben.

Untersagung

treevest GmbH & Co. KG: BaFin untersagt
das öffentliche Angebot von TREEVEST

Die BaFin hat am 24. Februar 2020 das öffentliche Angebot von TREEVEST wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) untersagt. Daher darf die treevest GmbH & Co. KG keine Vermögensanlage in Form von Direktinvestments in Paulowniabäume unter der Bezeichnung TREEVEST zum Erwerb anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die treevest GmbH & Co. KG keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

NEXO-Group, Berlin, kein nach § 32 KWG
zugelassenes Unternehmen

Die BaFin weist darauf hin, dass die NEXO GROUP mit angeblichem Firmensitz in Berlin keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die NEXO-GROUP wirbt auf ihrer Website www.nexo-group.com unter anderem für „accounts“, mit denen Fremdwährungen (sog. FOREX-Trading) und Kryptowährungen gehandelt werden könnten. Das Unternehmen ist unter der auf seiner Homepage angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Warnung

EXW-WALLET/VIVAEXCHANGE OÜ, Tallinn, Estland: Verdacht des Betriebens unerlaubter Zahlungsdienste im Inland

Die BaFin stellt klar, dass sie der VIVAEXCHANGE OÜ, Tallinn, Estland keine Erlaubnis gemäß § 10 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) zum Erbringen von Zahlungsdiensten erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die VIVAEXCHANGE OÜ wirbt auf ihrer Homepage www.exw-wallet.com unter anderem für den Handel mit digitalen Währungen über ihre Handelsplattform sowie die Ausgabe von Kreditkarten und die Implementierung eines PoS-Bezahlsystems. Zudem benennt sie auf ihrer Homepage einen chief sales officer für Deutsch-

land. Insoweit besteht der Verdacht, dass die Gesellschaft VIVAEXCHANGE OÜ unerlaubt Zahlungsdienste in Deutschland erbringt. Zentrale Holdinggesellschaft der VIVAEXCHANGE OÜ ist die EXW Global AG in Vaduz, Liechtenstein. ■

Hinweis

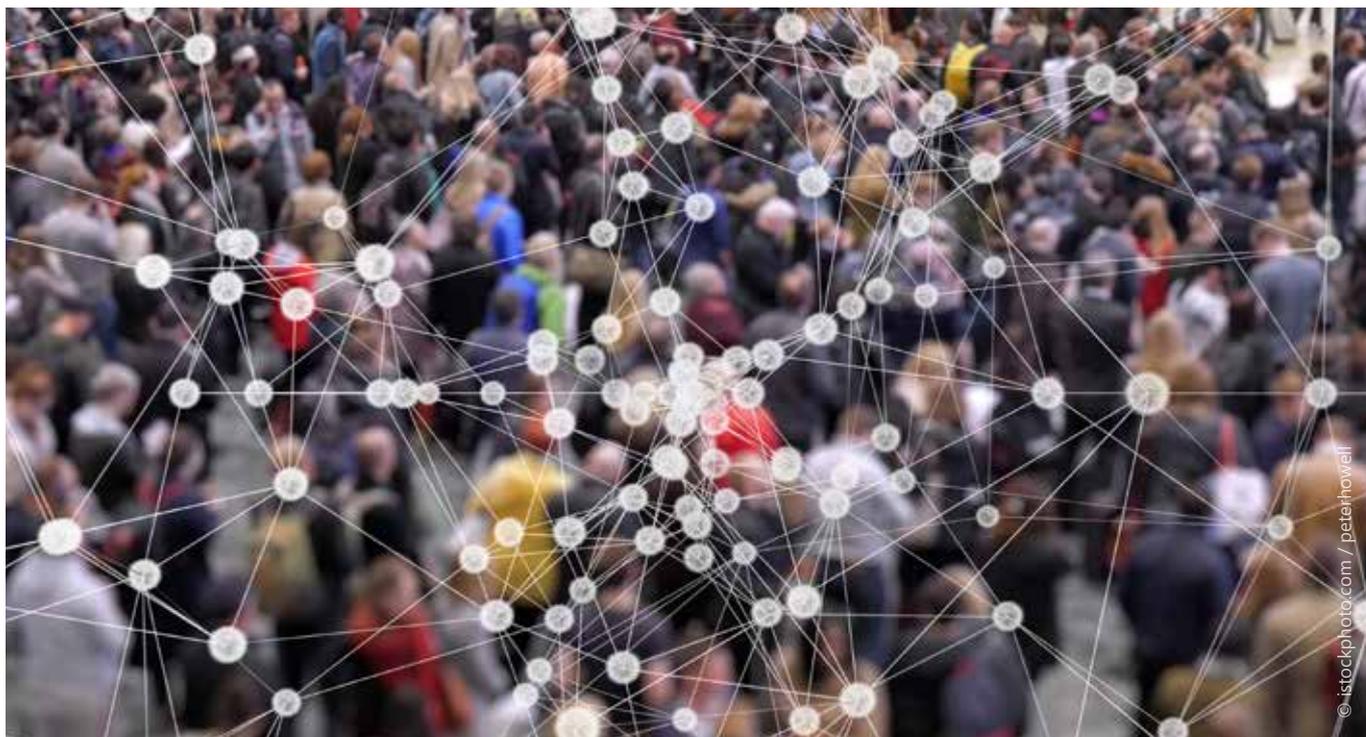
Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAG](#)) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



„Corona-Virus ist ein erhebliches Risiko für den Finanzsektor“

Die Corona-Pandemie erschüttert auch den Finanzsektor. Die deutsche Finanzaufsicht BaFin nimmt die Risikolage sehr ernst – und tauscht sich regelmäßig mit Unternehmen über deren Notfallpläne aus. Was die Behörde angesichts der Pandemie unternimmt.

Felix Hufeld rät zur Wachsamkeit. „Aktuell ist das Corona-Virus eine erhebliche Belastung für die Finanzbranche“, sagt der BaFin-Präsident. Es stelle aber derzeit kein systemisches Risiko dar. Trotzdem rüstet sich Deutschlands Finanzaufsicht gegen mögliche Folgen der Corona-Pandemie. So hat Hufeld zum Beispiel eine interne Corona-Taskforce berufen. Das Ziel ist, die Ausbreitung des Virus in der Behörde zu verlangsamen. Hufeld weiter: „Wir wollen unsere Beschäftigten schützen und zur Entlastung des Gesundheitssystems beitragen, und wir

wollen den Betrieb aufrechterhalten, um weiterhin für stabile Verhältnisse am Finanzmarkt sorgen zu können.“

Das gesamte BaFin-Direktorium nehme „die Risikolage sehr ernst“ und tausche sich mit den Unternehmen über deren Notfallpläne aus, berichtet Hufeld. Zudem berät sich die Finanzaufsicht in der Coronakrise laufend mit dem Bundesfinanzministerium, der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Zentralbank und weiteren europäischen

und internationalen Partnerbehörden. Gemeinsam haben sie Maßnahmen auf den Weg gebracht, die Finanzunternehmen in der Coronakrise entlasten sollen. So wird der EU-weite Stresstest für Banken auf das Jahr 2021 verschoben, die Empfehlungen zur Eigenkapitalausstattung in der Säule 2 werden gelockert.

BaFin unterstützt SSM-Entlastungen

Der Einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM), angesiedelt bei der Europäischen Zentralbank und unterstützt von der BaFin, hat bereits Ende vergangener Woche wichtige Entscheidungen getroffen (siehe Meldung „Einheitlicher Aufsichtsmechanismus SSM“, Seite 5). Diese sollen Finanzinstitute in der Corona-Pandemie operationell entlasten. Auch für sogenannte weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs), die allein unter nationaler Aufsicht stehen, wendet die BaFin diese Regeln vorerst an. „Wir können und werden offensichtlich in hohem Maße flexibel reagieren“, macht Hufeld deutlich. Aber: Das SSM-Gremium sehe „keine Notwendigkeit für ein Aufweichen regulatorischer Anforderungen“.

Deutschlands Institute können demnach vorübergehend unterhalb der Eigenkapitalausstattung operieren, die in den Kapitalempfehlungen der Säule 2 (Pillar-2-Guidance bzw. Eigenmittelzielkennziffer), dem Kapitalerhaltungspuffer (Capital Conservation Buffer – CCB) und der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) festgelegt ist. Um die Anforderungen der Säule 2 (Pillar-2-Requirements) zu erfüllen, dürfen nun auch die bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs) wie bisher schon die LSIs teilweise auch Kapitalinstrumente verwenden, die nicht als hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) gelten. Dazu zählen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) oder Instrumente des Kernkapitals (Tier 2). Die BaFin erwartet, dass Banken die positiven Effekte dieser Maßnahmen nutzen, um die Wirtschaft zu unterstützen, und nicht etwa die Dividenden oder variable Vergütungen des Managements zu erhöhen.

Bankmitarbeiter dürfen in der Coronakrise auch Handelsgeschäfte aus dem Home-Office tätigen (siehe Meldung „Home-Office“, Seite 5). Diese Entscheidung trifft die BaFin, um Institute weiter zu entlasten. Normalerweise sind diese Außer-Haus-Geschäfte streng reglementiert. Doch Handelsgeschäfte im Home-Office stellen in der gegenwärtigen Situation nach Auffassung der BaFin keinen Bruch der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) dar.

BaFin cancelt eigene Veranstaltungen

Nicht nur als Aufsichtsbehörde, sondern auch als Dienstherrin und Gastgeberin ist die BaFin mit dem Corona-Virus konfrontiert. Ihr oberstes Ziel ist es, das Infektionsrisiko für Teilnehmer von Veranstaltungen zu minimieren. Das kann auch bedeuten, von langer Hand geplante, wichtige Branchenveranstaltungen nicht wie geplant abzuhalten. Die Veranstaltung „Zwei Jahre neues ZAG – Stand und Zukunft der BaFin-Aufsicht im Zahlungsverkehr“ in Frankfurt am Main vom 31. März 2020 wird auf einen noch unbekanntem späteren Termin verschoben. Auch der Workshop „Reform der Referenzzinssätze – Überleitung und Notfallpläne der Verwender“ in Frankfurt am Main wird am 28. April nicht stattfinden. Einen Ausweichtermin gibt es noch nicht. Bereits Ende Februar hatte die BaFin drei für März geplante Committee Meetings der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS abgesagt.

BaFin schützt eigene Mitarbeiter

Um ihre eigenen Beschäftigten zu schützen, hat sich das BaFin-Direktorium entschieden, Vor-Ort-Prüfungen in Unternehmen bis auf weiteres auszusetzen. BaFin-Aufseher sollen stattdessen auf Telefon- oder Videokonferenzen ausweichen, um ihre Aufsichtstätigkeit weiterhin zu erfüllen. Die BaFin hat eine sehr weitreichende Home-Office-Policy entwickelt, die allen Beschäftigten offensteht. Über Anlassprüfungen, die auf erhebliches Fehlverhalten von Unternehmen zurückzuführen sind, entscheidet die BaFin im Einzelfall. Dienstreisen sowie dienstliche Termine mit persönlichem Kontakt werden weitestgehend durch Telefon oder Video ersetzt.

Nachdem das Virus inzwischen in allen Bundesländern aufgetreten ist und das Robert-Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung inzwischen als hoch einschätzt, trat Mitte März unvermeidlich auch eine erste Infektion in der Belegschaft auf. Die BaFin reagierte unverzüglich, indem sie die Kolleginnen und Kollegen der erkrankten Person informierte und sicherheitshalber von zu Hause aus arbeiten ließ. Auf weitere Infektionsfälle wird die BaFin genauso umfassend reagieren. Sie passt ihre Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus fortlaufend an. ■

➤ Linkempfehlung zum Thema

- Weitere Informationen zu Corona unter www.bafin.de.



Zahl der Beschwerden über Banken steigt auf Rekordniveau

Mehr als 17.000 Verbraucher haben bei der BaFin 2019 das Geschäftsgeschehen von Banken oder Versicherern beanstandet oder sich über den Wertpapierhandel beschwert. Zu Banken gingen so viele Eingaben ein wie noch nie. Das BaFinJournal zeigt, wie sich Verbraucher bei der Aufsicht über Finanzunternehmen beschweren können.

Für das bisher kostenlose Girokonto verlangt die Bank inzwischen eine Gebühr, die private Krankenversicherung verweigert Leistungen, der Wertpapierhändler unterschlägt Informationen: Dem Ärger über die Geschäftstätigkeit von Banken, Versicherungen und dem Wertpapierhandel machen immer mehr Menschen Luft, indem sie sich bei der Finanzaufsicht BaFin beschweren.

So gingen im Jahr 2019 mehr als 17.200 Eingaben bei der Bundesbehörde ein. Während die Zahl der Eingaben zu Versicherungen mit 7.851 auf hohem Niveau (2018: 8.097) blieb, fiel der Unmut über Kreditinstitute im Vergleich zu den Vorjahren deutlich größer aus. 8.525 Eingaben gab es hierzu im Jahr 2019 – so viele wie noch nie. Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein Plus von rund 50 Prozent (2018: 5.791). Im Wert-

papiergeschäft ist dagegen ein Rückgang der Eingaben zu verzeichnen. Dort zählte die BaFin 2019 genau 911 Fälle, ein Jahr zuvor waren es noch 1.072.

Der Grund für den starken Anstieg der Eingaben zum Bankensektor sind vor allem Probleme, die Verbraucher im Zusammenhang mit der vollständigen Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2 – PSD2) seit Mitte September vergangenen Jahres hatten. Mit diesen Regelungen sind strengere Vorgaben eingeführt worden, nämlich das Starke Authentifizierungsverfahren (Zwei-Faktor-Authentifizierung). Die bis dahin genutzten Verfahren genügten den neuen Anforderungen nicht mehr. So haben Verbraucher zum Beispiel Probleme beim Einrichten neuer Verfahren und die mangelnde Hilfe der Institute bei der BaFin beanstandet. Die Serviceeinheiten und Callcenter mehrerer Banken sollen überlastet gewesen sein.

Verbraucher können sich bei den Unternehmen beschweren, von denen sie Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Diesen Weg sollten sie auch als erstes gehen, wenn ihnen mögliche Unstimmigkeiten auffallen (siehe Infokasten „Viele Wege führen zur Verbraucherbeschwerde – die Möglichkeiten im Überblick“, Seite 20). Stoßen sie bei der Gesellschaft auf taube Ohren, haben Kunden noch eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten, zu ihrem Recht zu kommen. Eine davon ist die Verbraucherbeschwerde bei der BaFin.

Was die BaFin macht – und wo ihre rechtlichen Grenzen liegen

Grundsätzlich gilt: Die BaFin ist für den Schutz der Gesamtheit der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bereich der Finanzdienstleistungen zuständig. Im Interesse aller Verbraucher überwacht die Finanzaufsicht Banken, Versicherungen, also Finanzunternehmen, sorgt für deren Stabilität und für die Integrität des gesamten Finanzsystems. Die BaFin verfolgt Missstände in Unternehmen, die unter ihrer Aufsicht stehen, und bietet Verbrauchern Hilfe.

Die Beschwerde bei der BaFin steht unter einer Bedingung: Es muss sich dabei um ein Finanzunternehmen handeln, das unter ihrer Aufsicht steht. Die BaFin ist zum Beispiel nicht zuständig für Beschwerden über gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherungen. Das gilt



auch für einige regional tätige Versicherungsunternehmen, die unter der Aufsicht von Landesbehörden stehen. Auch für Finanzdienstleister, die keine erlaubnispflichtigen Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz betreiben, wie Vermittler von Investmentfonds, ist die BaFin gegenwärtig nicht zuständig. Ausländische Unternehmen unterliegen nur eingeschränkt der deutschen Aufsicht. Unter dem kostenfreien Verbrauchertelefon (0800/2100500) können Betroffene im Vorhinein klären, ob die BaFin ihnen bei ihrer konkreten Beschwerde weiterhelfen kann.



Missstände in Finanzunternehmen aufdecken

Für die BaFin sind Informationen etwa über eine ungeeignete Geschäftsführung oder organisatorische Mängel in einem Unternehmen wichtig für die laufende Finanzaufsicht. So können Kundenbeschwerden zum Beispiel dazu beitragen, Missstände bei beaufsichtigten Unternehmen oder schweres Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter aufzudecken – und dem ein Ende zu setzen. Die Beschwerde eines Einzelnen kann daher für eine Vielzahl von Verbrauchern nützlich sein.

Rechtlich gesehen ist eine Beschwerde eines Kunden über ein Unternehmen, das die BaFin beaufsichtigt, eine Petition. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes steht jedem in der Bundesrepublik Deutschland dieses Petitionsrecht zu. Jede Person kann einzeln oder gemeinsam mit anderen schriftlich Anfragen, Bitten oder Beschwerden an zuständige staatliche Stellen richten. Nach § 4 b des Gesetzes über die Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) können sich Verbraucher direkt an die BaFin wenden, wenn sie sich als Kunden über ein Unternehmen beschweren möchten.

Eingriff bei flächendeckendem Fehlverhalten

Was die Finanzaufsicht auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes darf und was nicht, ergibt sich insbesondere aus § 4 Absatz 1a Satz 1 FinDAG: Danach kann die BaFin „gegenüber den Instituten und anderen Unternehmen (...) alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen“. So kann die Behörde zum Beispiel prüfen, ob ein Unternehmen, das unter ihrer Aufsicht steht, vereinbarte Vertragsbedingungen und rechtliche Vorgaben einhält.

Rechtlich gesehen kann die Finanzaufsicht aber erst dann gegen Unternehmen vorgehen, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Zum einen muss nach § 4 Absatz 1a Satz 3 FinDAG ein „Missstand“ vorliegen, also „ein erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz“; zum anderen muss eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich sein. In der Regel liegt solch ein Verstoß bei einem flächendeckenden Fehlverhalten der gesamten Banken-, Sparkassen- und Versicherungsbranche vor. Es kann mitunter auch reichen, wenn eine Gruppe beaufsichtigter Unternehmen ein Fehlverhalten zeigt. Zum Beispiel, wenn Finanzunternehmen von Kunden Gebühren für Leistungen verlangen, die sie gesetzlich gar nicht erheben dürfen. Sogar ein einmaliger Verstoß kann unter Umständen erheblich sein. Die Erheblichkeit kann auch dann ge-

geben sein, wenn einzelne Verbraucher zwar nur geringfügige Einbußen haben, aber Unternehmen in der Summe einen erheblichen finanziellen Vorteil aus dem Fehlverhalten ziehen.

Der Gesetzgeber hat mehrere Arten solcher „Missstände“ in der Gesetzesbegründung hervorgehoben. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen Unternehmen Verbraucherschutzvorschriften missachten, die von obersten Gerichten bestätigt wurden. Unabhängig davon kann die BaFin auch so gegen Unternehmen vorgehen, die gegen Verbraucherschutzbestimmungen verstoßen.

Kollektives Verbraucherinteresse

Aktiv wird die BaFin laut Gesetz allerdings nur, wenn der Verstoß in „Art und Umfang“ nicht nur die Interessen eines

Auf einen Blick

Viele Wege führen zur Verbraucherbeschwerde – die Möglichkeiten im Überblick

Die Unternehmensbeschwerde

Fallen Verbrauchern mögliche Unstimmigkeiten auf, sollten sie sich an das Finanzunternehmen wenden, mit dem sie einen Vertrag haben. Auf diese Weise haben beide Seiten den Sachverhalt zu klären und die Gelegenheit, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Für den Hintergrund: Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, Kundenbeschwerden unverzüglich zu bearbeiten. Eine eigene Beschwerdestelle hat die Aufgabe, alle Beschwerden objektiv und angemessen zu untersuchen. Hat das Unternehmen den Fall geprüft, muss es dem Kunden, der sich beschwert hat, das Ergebnis in einfacher und verständlicher Sprache mitteilen. Diese Antwort sollte erst vorliegen, bevor weitere Schritte unternommen werden.

Was Kunden beachten sollten, wenn sie eine Beschwerde an ein Unternehmen richten wollen, müssen Unternehmen leicht zugänglich auf ihrer Internetseite, in Broschüren oder Vertragsunterlagen veröffentlichen. Darunter fallen der Ablauf des Beschwerdeverfahrens, wie etwa Fristen oder Bearbeitungszeiträume und Kontaktdaten der Beschwerdestelle. Es kann auch sein, dass das Unternehmen dem Kunden erst auf Verlangen nähere Informationen zum Beschwerdeverfahren gibt, oder dann, wenn es den Eingang der Beschwerde bestätigt. Die Bearbeitung einer Beschwerde ist für Kunden kostenlos. Sollte das Unternehmen der

Beschwerde des Kunden aus verschiedenen Gründen nicht nachkommen, hat er noch weitere Handlungsmöglichkeiten. Auch darüber muss das Unternehmen im Detail informieren.

Die außergerichtliche Schlichtung

Viele Banken, Sparkassen und Versicherungen in Deutschland kooperieren auf freiwilliger Basis mit privaten Streitschlichtern – und erkennen deren Entscheidungen unter Umständen an. Bei den Ombudslenten, die in diesen außergerichtlichen Streitschlichtungsstellen arbeiten, handelt es sich meist um ehemalige Richter, die unabhängig und unparteiisch Entscheidungen fällen. Solch ein Schlichtungsverfahren ist für Verbraucher bis auf die Auslagen für Porto, Kopien und Telefongespräche kostenlos. Kontaktdaten und weitere Informationen sind im Internet zu finden, unter anderem auf der [Seite](#) der BaFin.

Zivilrechtliche Klage

Nicht jeder Streit muss vor Gericht enden. Doch grundsätzlich steht allen Verbrauchern auch der Rechtsweg offen, insbesondere dann, wenn andere Möglichkeiten erfolglos gewesen sein sollten. Doch Verbraucher sollten zuvor an die möglichen Konsequenzen denken, etwa, dass Anwalts- und Gerichtskosten auf sie zukommen könnten.

einzelnen Verbrauchers gefährdet, etwa durch die Allgemeine Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen von Unternehmen. Für Verbraucher, die ihre individuellen Rechte verfolgen wollen, ist die Behörde dagegen die falsche Ansprechpartnerin. So können einzelne Verbraucher bei der BaFin zum Beispiel keine Schadensersatzansprüche gegen Unternehmen geltend machen. Trotzdem ist es wichtig, dass Betroffene im Verdachtsfall Kontakt zur BaFin aufnehmen. Denn es lässt sich am Anfang häufig nicht sagen, ob das kollektive Verbraucherschutzinteresse betroffen ist oder nicht.

Welche Möglichkeiten die BaFin hat

Verletzt ein Finanzunternehmen eine verbraucherschutzgesetzliche Bestimmung, kann die BaFin Anordnungen treffen. Konkret können die Finanzaufseher dann Verwaltungsakte erlassen, mit denen sie den Unternehmen kurzfristig Ge- oder Verbote auferlegen. Doch so weit, dass die BaFin eine formelle Anordnung ausspricht, muss es nicht kommen. Denn die Finanzaufseher stehen regelmäßig in Kontakt mit den Unternehmen, die unter ihrer Aufsicht stehen. Zum Beispiel können sie anlässlich einer Beschwerde eine Stellungnahme vom Unternehmen anfordern (Auskunftsbitte), um auf diese Weise Fehlverhalten zu monieren und eine Lösung zu finden. In der Regel genügt ein Hinweis auf mögliche Maßnahmen, die der BaFin zur Verfügung stehen, falls das Unternehmen den Missstand nicht beseitigen sollte (siehe Fallbeispiele).



Wie die BaFin Beschwerden prüft

Die BaFin bearbeitet Verbraucherbeschwerden in der Regel in mehreren Schritten. Erstens prüfen die Finanzaufseher, ob sie den Fall allein auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen bewerten können. Falls das nicht der Fall ist, klären sie den Sachverhalt weiter auf. Dafür bitten sie das betroffene Finanzunternehmen um eine Stellungnahme. Auch das Beschwerdeschreiben des Kunden leitet die Aufsicht dafür meistens weiter. Sobald die Antwort des Unternehmens vorliegt, prüft sie diese nach aufsichtsrechtlichen Maßstäben und entscheidet dann, ob – und, wenn ja, welche – weiteren Schritte gegen das Unternehmen erforderlich sind. Der Verbraucher, der sich beschwert hat, erhält ein Schreiben zum Sachverhalt. Wenn das betroffene Finanzunternehmen einverstanden ist, fügt die BaFin dessen Stellungnahme hinzu. Doch zu welchem Ergeb-

Auf einen Blick

Rechtsquellen

Die wesentlichen Verbraucherschutzvorschriften finden sich im Kreditwesengesetz (KWG), Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

nis die BaFin bei der rechtlichen Prüfung der Verbraucherbeschwerde gekommen ist, teilt sie dem Kunden wiederum grundsätzlich nicht mit. Das liegt insbesondere an der Verschwiegenheitspflicht. Die Bearbeitung der Beschwerde kann mehrere Wochen dauern, wenn die BaFin eine Stellungnahme des betroffenen Unternehmens anfordert.

Kundenbeschwerden: Rechtliche Grenzen der BaFin

Die BaFin ist bei ihrer Aufsichtstätigkeit an gesetzliche Grundlagen gebunden. Das bedeutet, dass sie sich nur mit bestimmten Anliegen der Kunden befassen darf. Streitfälle im Einzelfall etwa darf die Finanzaufsicht grundsätzlich nicht rechtsverbindlich entscheiden. Befugt sind dazu Richter an Zivilgerichten. Die BaFin kann geschädigte Verbraucher nicht im Rechtsstreit um Schadensersatz unterstützen. Solche Ansprüche müssen sie im konkreten Fall gegebenenfalls mit Rechtsbeistand eines Anwalts vor Gericht geltend machen. Auch die Verbraucherzentralen bieten Hilfe. Der BaFin ist es untersagt, Gutachten zu Rechtsfragen zu schreiben oder eine allgemeine Rechtsberatung zu geben. Diese Aufgaben sind gesetzlich den beratenden Berufen, wie etwa Rechtsanwälten, vorbehalten. Weitere Informationen gibt die Bundesrechtsanwaltskammer.

Die Finanzaufsicht akzeptiert geschäftspolitische Entscheidungen von Unternehmen, die unter ihrer Aufsicht stehen – solange sie sich an geltendes Recht halten. Ob ein Unternehmen etwa Filialen schließt, Depotgebühren erhöht, den Vertrieb von einem bestimmten Versicherungsprodukt einstellt oder die Anlageberatung beendet, unterliegt grundsätzlich nicht der Aufsicht der BaFin. ■

Autor

Dr. Holger Schäfer

BaFin-Referat Operative Verhaltens- und Organisationsaufsicht, Anlegerschutz Sparkassen und Genossenschaftsbanken



Zu Recht beschwert

Wenn aus Verbraucherschutzbeschwerden bei der BaFin Lösungen werden: In diesen Fällen hat die Finanzaufsicht Verbrauchern zu ihrem Recht verholfen.

Fall #1

SEPA-Diskriminierung

Die Beschwerde

Mehrere Kunden beschwerten sich bei der BaFin über verschiedene Kreditinstitute, die für den Einzug von Lastschriften keine Konten mit einer ausländischen IBAN (International Bank Account Number) akzeptierten. Die Beschwerden betrafen Abbuchungen zu Anlage- und zu Darlehensprodukten. So konnten die Kunden zum Beispiel die Raten für ein Darlehen nicht von ihrem Konto mit ausländischer IBAN einziehen lassen.

Das Problem

Die betroffenen Banken hatten die EU-Verordnung Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 nicht vollständig umgesetzt. Mehrere Banken sahen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, dass als Referenzkonto ausschließlich ein inländisches Konto verwendet werden konnte. Daher hatten die Institute bei einzelnen Online-Vordrucken im Textfeld für die IBAN des Zahlungspflichtigen bereits die Länderkennung „DE“ voreingestellt. Kunden konnten diese Voreinstellung systembedingt nicht ändern, sodass online ausschließlich eine deutsche IBAN angegeben werden konnte.

Die Lösung

Nachdem die BaFin die Banken auf diesen Missstand hingewiesen hatte, passten die Institute ihre Prozesse an. Seitdem lassen sie nun auch die Verwendung einer ausländischen IBAN zu. Teilweise ist die technische Umsetzung jedoch noch nicht abgeschlossen. In diesen Fällen haben die Kreditinstitute zugesagt, den Kunden eine manuelle Hinterlegung von ausländischen IBAN zu ermöglichen.

Rechtlicher Hintergrund

Das Ziel des Vorhabens SEPA (Single Euro Payments Area – Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) ist, Hindernisse für das grenzüberschreitende bargeldlose Bezahlen im Euroraum zu beseitigen, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu ermöglichen. Inländische und grenzüberschreitende SEPA-Zahlungen sollten unter gleichen Bedingungen, Rechten und Pflichten erfolgen. Nach Artikel 9 Absatz 2 EU-Verordnung 260/2012 gibt ein Zahlungsempfänger, der eine Überweisung annimmt oder eine Lastschrift verwendet, um Geldbeträge von einem Zahler einzuziehen, der Inhaber eines Zahlungskontos innerhalb der Union ist, nicht vor, in welchem Mitgliedstaat dieses Zahlungskonto zu führen ist, sofern das Zahlungskonto gemäß Artikel 3 erreichbar ist. Danach darf ein Unternehmen, das Lastschriften zum Einzug von Forderungen verwendet, dieses Verfahren nicht auf Zahlungskonten aus einem bestimmten Mitgliedstaat beschränken. Vielmehr muss es alle Zahlungskonten in der EU zulassen, die mit dem SEPA-Lastschriftverfahren erreichbar sind. Dies gilt darüber hinaus auch für Zahlungskonten in Island, Liechtenstein und Norwegen.

Die betroffenen Kreditinstitute führten verschiedene Gründe an, warum sie ausländische Bankverbindungen für den Lastschrifteinzug nicht vorgesehen hatten. So gab es teils unterschiedliche rechtliche Standpunkte über den Anwendungsbereich der einschlägigen Regelungen, teils beriefen sich Banken auch auf entgegenstehende technische Gründe.

Fall #2

Wechselkurs auf dem Kontoauszug

Die Beschwerde

Ein Verbraucher monierte widersprüchliche Angaben auf diversen Kontoauszügen. Er konnte mehrere Belastungen seines Kontos bei Kreditkartenzahlungen im Ausland in Fremdwährung rechnerisch nicht nachvollziehen.

Die tatsächliche Belastung ergab sich nicht aus dem Fremdwährungsbetrag und dem angegebenen Wechselkurs. Zur Dokumentation schickte der Beschwerdeführer der BaFin entsprechende Kontoauszüge.

Das Problem

Die Hinweise des Kunden waren berechtigt, wie die Prüfung der BaFin ergeben hat. Tatsächlich waren die Angaben auf dem Kontoauszug bei Kreditkartenzahlungen in unterschiedlichen Fremdwährungen rechnerisch nicht plausibel. Das Kreditinstitut teilte der BaFin mit, die Transaktionen zwar korrekt abgerechnet, den Wechselkurs auf den Kontoauszügen aber falsch dargestellt zu haben. Der verwendete Kurs sei lediglich mit zwei statt vier Nachkommastellen ausgewiesen, die fehlenden Nachkommastellen seien durch die Ziffer Null ersetzt worden. Dies habe der üblichen Praxis des Instituts entsprochen – nicht nur gegenüber dem Beschwerdeführer, sondern bei jeglichen Abwicklungen in Fremdwährungen.

Die Lösung

Auf Hinweis der BaFin hat die Bank ihre Darstellung angepasst und weist auf ihren Kontoauszügen nunmehr den jeweils korrekten Wechselkurs aus, sodass Verbraucherinnen und Verbraucher die Abrechnung rechnerisch nachvollziehen können.

Rechtlicher Hintergrund

Nach Artikel 248 § 7 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) hat der Zahlungsdienstleister seinem Kunden unter anderem den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, mitzuteilen. Daraus folgt, dass die Bank als Zahlungsdienstleisterin dem Beschwerdeführer als Zahler den korrekten Wechselkurs mitteilen muss. Das Kreditinstitut hat auf Drängen der BaFin in einem umfassenden Prozess die Fehlerursache in ihrem IT-System gesucht. Mittlerweile hat es die erforder-



lichen technischen Voraussetzungen für die genaue und damit korrekte Darstellung der Wechselkurse implementiert.

Fall #3

Wertpapier- und Depotübertrag von einem zum anderen Institut

Die Beschwerde

Eine ungewöhnlich hohe Zahl an Beschwerden betraf Wertpapier- und Depotüberträge, die Kunden von einer Bank zu einer anderen angewiesen hatten. Diese Überträge hatte das betroffene Institut stark verzögert oder mangelhaft ausgeführt. Abhängig von der Art des Wertpapiers und der eingebundenen Lagerstellen sind die Lieferwege teils sehr unterschiedlich. In einem Depot verwahrte Wertpapiere müssen sich nämlich nicht zwingend in einer einzigen, sondern unter Umständen in verschiedenen Lagerstellen befinden. Letzteres kann dann der Fall sein, wenn ein Kunde in- und ausländische Wertpapiere verwahren lässt. Insbesondere ein Übertrag von ausländischen Wertpapieren, die in ausländischen Lagerstellen verwahrt werden, kann dazu führen, dass ein Depotübertrag insgesamt durchaus mehrere Wochen in Anspruch nimmt. Unter Umständen sind bei Auslandsverwahrsachverhalten manuelle Nachbearbeitungen erforderlich.

Das Problem

Dauert der Depotübertrag zu lange, ist dies aus Kundensicht durchaus problematisch. Denn der Anleger hat auf seine im

Transfer befindlichen Wertpapiere keinen Zugriff, sodass deren Verkauf in dieser Zeit nicht möglich ist. Er kann in dieser Phase zum Beispiel nicht auf einen Kurssturz reagieren oder Gewinne realisieren.



Die Lösung

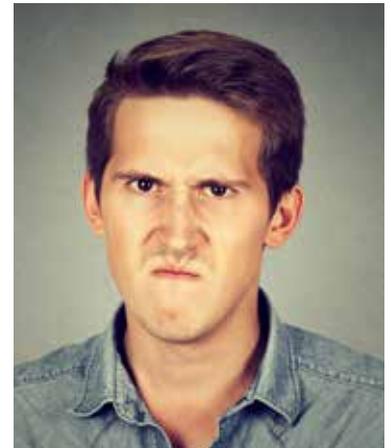
Die BaFin forderte das betroffene Institut auf, zu dem Sachverhalt

Stellung zu nehmen. Die Verantwortlichen erklärten, Maßnahmen ergriffen zu haben, um eine zügige Bearbeitung noch offenstehender Wertpapierüberträge zu gewährleisten. Die BaFin begleitet im Rahmen der operativen Aufsicht die

Umsetzung dieser Maßnahmen eng und hält diese nach.

Rechtlicher Hintergrund

Organisatorisch hat ein Institut nach § 63 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) die Verpflichtung, das Depotgeschäft ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu erbringen. Zudem muss ein Institut gemäß § 80 Absatz 1 WpHG angemessene Vorkehrungen treffen, um die Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu gewährleisten. Darüber hinaus steht dem Kunden noch ein zivilrechtlich geregelter Herausgabeanspruch hinsichtlich der vom Institut verwahrten Wertpapieren zu.



Fall #4

Falschberatung eines älteren Kunden

Die Beschwerde

Ein 89-jähriger Kunde beschwerte sich, dass ihm seine Bank eine Einmalanlage in einen für langfristig orientierte Anleger konzipierten Investmentfonds sowie einen Sparplan in den gleichen Investmentfonds empfohlen habe. Die monatliche Sparrate sei aus den Einnahmen kaum zu bestreiten, da hieraus altersbedingt regelmäßig Kosten für die Gesundheitsvorsorge zu leisten seien.

Das Problem

Obwohl der Kunde nur einen monatlichen Haushaltsüberschuss von 200 Euro angegeben hatte, riet ihm der Anlageberater zu einer Sparrate von 250 Euro. Die empfohlene Einmalanlage umfasste sämtliche bei der beratenden Bank verwahrten liquiden Mittel; über die Verfügbarkeit des weiteren Vermögens, das der Kunde bei anderen Banken hielt, lagen dem Institut keine konkreten Informationen vor.

Die Lösung

Die Bank wies zwar darauf hin, dass das bei ihr angelegte Vermögen den Angaben des Kunden nach nicht für den Lebensunterhalt bestimmt gewesen sei, bot dem Beschwerde-

fürer dennoch im Laufe des Beschwerdeverfahrens die Rückabwicklung sowohl der Einmalanlage als auch einer bis dahin geleisteten Sparrate an. Außerdem führte die Bank eine automatisierte Prüfung ein, ob empfohlene Sparraten aus den liquiden Mitteln ihrer Kunden getragen werden können.

Rechtlicher Hintergrund

Auch ältere Kunden können langfristige Anlageziele verfolgen, zum Beispiel dann, wenn sie zu Lebzeiten in Kapitalanlagen investieren, die sie später auf ihre Erben übertragen wollen. Wenn die Bank dem Kunden jedoch eine Anlage empfiehlt, muss sie die finanzielle Tragfähigkeit den Anlagezielen des Kunden entsprechend berücksichtigen. Zukünftige, gegebenenfalls auch ungewisse Liquiditätsbedarfe sollten Bank und Kunde bereits in die Anlageziele einfließen lassen.

Fall #5

Riester-Rente: Wahlrecht zwischen Rentenzahlung und Kapitalabfindung

Die Beschwerde

Eine Kundin erhielt wenige Wochen vor Ablauf ihrer Riester-Rente Post von ihrer Lebensversicherung. Das vorhandene Kapital solle ihr nun in einem Betrag ausgezahlt werden. Die Frau beschwerte sich bei der BaFin darüber, dass ihr der Versicherer keine Wahl zwischen einer von ihr gewünschten monatlichen Rentenzahlung und einer Auszahlung des Vertragsguthabens gegeben habe.

Das Problem

Das Schreiben des Versicherers war für die Kundin überraschend. Das Unternehmen habe sie bereits seit Jahren regelmäßig über die Höhe der monatlichen Rente informiert, die sie zu erwarten habe. Von einer Einmalzahlung sei dabei nie die Rede gewesen.

Tatsächlich hatte die Kundin ein vertragliches Wahlrecht, entweder die Einmalzahlung oder die monatliche Rentenzahlung in Anspruch zu nehmen.

Die Lösung

Nachdem die BaFin den Versicherer angeschrieben hatte, teilte dieser



seiner Kundin die Höhe der monatlichen Rente mit, die sie auch gewählt hat. Zudem hat die BaFin für sämtliche Kunden durchgesetzt, dass das Unternehmen in seinen Abrechnungsschreiben künftig auf dieses Wahlrecht hinweist.

Rechtlicher Hintergrund

Das Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) sieht bei Riester-Rentenversicherungen mit Beginn der Auszahlungsphase grundsätzlich lebenslange Rentenzahlungen an den Versicherungsnehmer vor. Doch Versicherer und Kunden können auch ein anderes Vorgehen vereinbaren: Der Versicherungsnehmer mit einer Kleinbetragsrente, also einer monatlichen Rente, die einen bestimmten Betrag (2019: 31,15 Euro West, 28,70 Euro Ost) nicht übersteigt, kann auch mit einer Einmalzahlung abgefunden werden, ohne dass staatliche Zulagen und Steuervergünstigungen zurückgezahlt werden müssen. Wurde – wie in diesem Fall – ein Wahlrecht vereinbart, hat der Kunde die Möglichkeit, eine Einmalzahlung oder monatliche Rentenzahlungen in Anspruch zu nehmen.

Fall #6

Beitragsabbuchung von Lebensversicherungen

Die Beschwerde

Ein Ehepaar unterhielt sechs Versicherungsverträge bei einem Versicherer. Nachdem jahrelang die Monatsbeiträge mit sechs separaten Lastschriften vom Girokonto abgebucht worden waren, erfolgte dies plötzlich in einer Sammelabbuchung. Die Eheleute monierten, hiervon überrascht worden zu sein.

Das Problem

Die Kunden konnten die in der Sammelabbuchung zusammengefassten Einzelbeiträge der abgeschlossenen Versicherungsverträge nicht mehr nachvollziehen.

Die Lösung

Nachdem die BaFin dem Unternehmen mehrere solcher Beschwerden vorgehalten hatte, informierte es die Kunden über die Sammelabbuchung und die Zusammensetzung des Betrags, sofern mehr als drei Verträge betroffen waren. Letztlich profitierten knapp 400 Kunden hiervon.

Rechtlicher Hintergrund

Die Unternehmen sind aufgrund des Versicherungsvertrags verpflichtet, ihre Kunden zumindest über wesentliche Änderungen der Vertragsverwaltung zu unterrichten. ■

Never-Ending-Story und Dauerbrenner

Nicht nur die einzelnen Geschäftsbereiche, auch die gesamte BaFin hat für das Jahr 2019 Schwerpunkte verfolgt: den Brexit und die Digitalisierung. Was ist dabei herausgekommen?



Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union dürfte sich 2020 einen Platz in den Geschichtsbüchern gesichert haben. Dass der Brexit schon 2019 zu den geschäftsbereichsübergreifenden Aufsichtsschwerpunkten der BaFin gehörte, ist der Tatsache geschuldet, dass das Austrittsdatum eigentlich auf den 29. März 2019 fallen sollte. Das britische Parlament hatte den Termin dann aber auf den 31. Oktober 2019 verlegt,

bevor sich der Austritt 2019 schließlich nicht mehr realisieren ließ.

Auch die Aufsicht befasste sich unter ständig wechselnden Vorzeichen mit dem Brexit, der dann am 31. Januar 2020 tatsächlich vollzogen wurde. Seither gilt eine Übergangsphase bis voraussichtlich 31. Dezember 2020, in der das EU-Recht für Bürger und Unternehmen aus und im Vereinigten

Königreich grundsätzlich weitergilt. Die Übergangsphase könnte auf Antrag des Vereinigten Königreichs einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Einigen sich die Unterhändler der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs bis dahin nicht, wäre ab Anfang 2021 wieder ein No-Deal-Szenario möglich. Darauf hatte sich die BaFin bereits im vergangenen Jahr intensiv vorbereitet, indem sie Allgemeinverfügungen erließ, die auf den Aufsichtsgesetzen KWG (Kreditwesengesetz), ZAG (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz), VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) und WpHG (Wertpapierhandelsgesetz) beruhen. Die Regelungen, nach denen die BaFin die vorübergehende Weitergeltung bestimmter Vorschriften für grenzüberschreitende Geschäfte hätte anordnen können, hätten die allergrößten Härten für die beaufsichtigten Finanzunternehmen abgemildert. Diese Möglichkeit steht der BaFin nun, nachdem das Austrittsabkommen ratifiziert wurde, nicht mehr zur Verfügung.

Finanzunternehmen, die ihren Standort 2019 nach Deutschland verlegten oder ihren deutschen Standort stärkten, stand die BaFin im vergangenen Jahr beratend zur Seite. Sie nahm etwa komplexe Modelleprüfungen im Zusammenhang mit der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung vor.

Schwerpunkt Digitalisierung

Beim Schwerpunktthema Digitalisierung trieb die BaFin 2019 viele Entwicklungen aus den Vorjahren weiter voran. Nach den Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) 2017 und den Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) 2018 veröffentlichte sie 2019 die Kapitalverwaltungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (KAIT) und ergänzte die VAIT um ein Modul zu kritischen Infrastrukturen (siehe [BaFinJournal Oktober 2019](#) und [April 2019](#)). Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie aus dem August 2018 ist seit Anfang 2019 eine Hauptaufgabe des neuen Digital Office (siehe [BaFinJournal Juli 2019](#)).

Die BaFin hat 2019 zudem die zahlreichen Rückmeldungen zu ihrer Studie „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz“ (siehe [BaFinJournal Juni 2018](#)) analysiert

Auf einen Blick

Serie: Aufsichtsschwerpunkte 2019

In ihren Aufsichtsschwerpunkten macht die BaFin transparent, mit welchen Herausforderungen sie sich in einem Kalenderjahr besonders intensiv befasst. Die Schwerpunkte 2020 der gesamten BaFin, der Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht sowie des Geschäftsbereichs Abwicklung bündelte sie kürzlich erstmals in einer [Broschüre](#).

Die Schwerpunkte aus dem Jahr [2019](#) wird sie in dieser und den folgenden Ausgaben des BaFinJournals bilanzieren – den Anfang macht die Versicherungsaufsicht.

und im Lichte dessen beschlossen, sich verstärkt mit der Geldwäscherkennung durch BDAI und den eingesetzten BDAI-Techniken im Finanzsektor auseinanderzusetzen sowie auf europäischer Ebene über den rechtlichen Rahmen für Daten- und Plattformanbieter zu diskutieren.

Eines der Themen des Jahres war die IT-Sicherheit: Banken meldeten der BaFin im vergangenen Jahr im Zahlungsverkehr 286 IT-Vorfälle. Unter großem Medienecho trat am 14. September 2019 die Pflicht zur Starken Kundenauthentifizierung auf der Grundlage der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2 – PSD2) in Kraft (siehe [BaFinJournal September 2019](#)). Um Störungen im E-Commerce zu vermeiden, werden Kartenzahlungen im Internet ohne Starke Kundenauthentifizierung bis zum 31. Dezember 2020 nicht beanstandet. Seit Umsetzung der PSD2 erteilte die BaFin 37 Instituten eine Zulassung auf der Grundlage des novellierten Gesetzes, wobei es sich bei rund 60 Prozent dieser Institute um IT-fokussierte Zahlungsdienstleister handelt – für deren Geschäftsmodell war es entscheidend, dass Banken nach der PSD2 ihre Schnittstellen für Dienste von Drittanbietern öffnen müssen. ■

Schwergewichte

Was aus den Schwerpunkten wurde, die sich die Versicherungsaufsicht für 2019 gesetzt hatte.



Auch für das Geschäftsjahr 2019 hat die Versicherungsaufsicht der BaFin mit ihrem Aufsichtsprogramm relevante Themen für eine risikoorientierte und vorausschauende Aufsicht identifiziert und veröffentlicht. Im BaFinJournal zieht die Versicherungsaufsicht nun Bilanz – wie sie das auch schon für 2018 getan hat (siehe [BaFinJournal Februar 2019](#)).

Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

Die BaFin hat Ende 2019 ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht, das sich auch

an Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) richtet (siehe [BaFinJournal Januar 2020](#)).

Um Expertise aufzubauen und die Unternehmen bei der Integration von ESG-Kriterien (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in das Risikomanagement im Bereich der Kapitalanlage zu unterstützen, führte die BaFin zahlreiche Aufsichtsgespräche bei ausgewählten Versicherern und EbAV und hielt mehrere Workshops mit Unternehmen und Verbänden ab. Im Fokus

standen vor allem Klimastresstests und Szenarioanalysen (siehe [BaFinJournal Oktober 2019](#) und [November 2019](#)). Im Austausch mit den Unternehmen zeigte sich, dass sich viele Versicherer und EbAV bereits intensiv mit Nachhaltigkeit auseinandergesetzt haben, auch wenn sie im Umgang damit unterschiedlich weit sind. Insgesamt wurde deutlich, dass sich die Versicherungswirtschaft als Vorreiter sieht und die Unternehmen die regulatorischen Entwicklungen auf europäischer Ebene, insbesondere innerhalb des [Aktionsplans](#) „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ der EU-Kommission, aktiv verfolgen.

Analyse eines möglichen Search-for-Yield-Verhaltens der Versicherungsunternehmen/Pensionsfonds in der Neuanlage von Kapitalanlagen

Vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase und der veränderten Regulierung durch Solvency II hat die BaFin mit gezielten örtlichen Prüfungen untersucht, welche Anlage-trends in der Versicherungswirtschaft aufkamen. Ein wichtiges Ergebnis: Die Unternehmen verstärkten ihre Vermögensanlagen mit risikoreichen Kapitalanlagen. Durch neue alternative Anlagen wollen die Unternehmen eine Portfolio-diversifikation erreichen – d.h. eine steigende Portfoliorendite bei gleichem Portfoliorisiko. In den vergangenen drei Jahren sind die Investments in Private Equity, Infrastruktur, Immobilien und Private Debt zulasten der liquiden festverzinslichen Anlagen leicht gestiegen. Gerade kleinere und mittlere Versicherungsunternehmen verzeichneten einen Zuwachs im ihnen vertrauten Immobilienbereich.

Einzelne Unternehmen investierten bewusst stärker außerhalb der Finanzbranche. Bei direkten oder indirekten – d.h. über Fonds vorgenommenen – Ausleihungen an Industrie- oder Immobilienunternehmen ergeben sich nach ihrer Einschätzung interessante Renditechancen. Den größten Teil ihrer Neuanlage investierten die Unternehmen weiterhin in Unternehmensanleihen und Investmentfonds. Bei festverzinslichen Anleihen nahmen sie eine niedrigere Bonität innerhalb des Investmentgrade-Ratings in Kauf. High-Yield-Anlagen

machten aber weiterhin nur einen geringen Anteil aus; Zuwächse beobachtete die BaFin hier nur vereinzelt.

Intensivierte Beobachtung der Prämiensituation der Rückversicherer im Bereich Nichtleben

Im Zuge der zweijährigen Marktanalyse über die aktuelle Prämiensituation hat die BaFin 2019 mit großen Rückversicherern Gespräche über die Prämienentwicklung geführt, an Konferenzen der Branche teilgenommen und damit begonnen, qualitative und quantitative Meldedaten zu analysieren.

In der Vergangenheit existierte ein globaler Rückversicherungs-Zyklus, der von einem weichen Markt mit niedrigen Prämien zu einem harten Markt mit steigenden Prämien führte – den Übergang setzten Großschadenereignisse in Gang. Seit einigen Jahren verflacht dieser Zyklus, und Preisbewegungen werden zunehmend regionaler. Ein Beispiel dafür sind die extremen Naturkatastrophenereignisse 2017 und 2018: Die befragten Rückversicherungsunternehmen berichteten zwar von Preisanstiegen in betroffenen Regionen, auf die globalen Rückversicherungspreise wirkten diese sich aber nur eingeschränkt aus.

Hinzu kam ein makroökonomisches Umfeld, das zu einer hohen Kapitalverfügbarkeit im traditionellen und alternativen Rückversicherungsmarkt geführt hat. Dieser war auch 2019 durch ein Überangebot und erhöhten Wettbewerb geprägt. Erste Anzeichen für eine ansteigende Nachfrage fielen noch ins Kalenderjahr 2019. Viel Beachtung unter Marktteilnehmern fanden 2019 Wachstumsfelder wie Cyber-Versicherungen, die Versicherbarkeit immaterieller Vermögenswerte wie Patente und Lizenzen sowie die Frage, wie man bestehende Deckungslücken (Protection Gap) schließen könnte.

Prüfung von versteckten (non-affirmativen) Cyber-Risiken in Versicherungspolicen

In einer Abfrage unter 27 Versicherern bzw. Versicherungskonzernen zu non-affirmativen Cyber-Risiken haben nur zwei

Versicherungsunternehmen von bekannten Schäden berichtet. Es fiel auf, dass zahlreiche Versicherer bislang noch keine entsprechenden Versicherungsfälle zu verzeichnen hatten. Allerdings gab rund die Hälfte der Versicherer zu bedenken, dass es nicht einfach sei, derartige Fälle überhaupt zu identifizieren. Bei non-affirmativen Cyber-Risiken handelt es sich um Risiken, die in traditionellen Versicherungsprodukten schlummern können (daher auch: Silent Risks), weil sie anders als Cyberpolicen nicht ausdrücklich regeln, inwieweit Cyber-schäden gedeckt sind. Die massive Zunahme von Hackerangriffen und anderen Formen von Cybervorfällen kann zu disruptiven Schadenentwicklungen vor allem bei Schaden- und Unfallversicherern führen. Mit ihrem Schwerpunkt und etwa auch den Aufsichtskontakten im Zusammenhang mit der Abfrage wollte die BaFin die Branche für das Problem sensibilisieren.

Um Trends in der Schadenentwicklung genauer beobachten zu können, hält es die BaFin für notwendig, dass Versicherungsunternehmen stärker prüfen, ob Cybervorfälle schadenursächlich waren. Richtigerweise berücksichtigten praktisch alle Versicherer non-affirmative Risiken 2019 in ihrem Risikomanagement und beobachteten die Schadenentwicklung sowie das Marktgeschehen. Versicherer haben zudem damit begonnen, ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf Silent Risks hin zu analysieren. Umfangreichere Vertragsänderungen im Bestand waren von den Versicherern jedoch nicht beabsichtigt.

Durchführung von Prüfungen der stochastischen Bewertungsmodelle (SUM/BSM) von Lebensversicherungsunternehmen mit Standardformel

Die BaFin hat 2019 die komplexen Simulationsmodelle geprüft, mit denen Lebensversicherer unter Solvency II ihre versicherungstechnischen Rückstellungen bewerten. Bei Lebensversicherern, die kein internes Modell, sondern die Standardformel anwenden, erfolgte die Prüfung des Bewertungsmodells – des Branchensimulationsmodells (BSM) oder des stochastischen Unternehmensmodells (SUM) –

in der laufenden Aufsicht. Das Ziel bestand darin, Schwächen zu identifizieren, die dazu führen könnten, dass die Modelle die versicherungstechnischen Rückstellungen unter- bzw. fehlbewerten. Zudem stand die BaFin in regelmäßigem Austausch mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, der das BSM entwickelt.

Bei der Anwendung des BSM fielen Schwächen auf, wenn es bestimmte Versicherungstarife – wie etwa dynamische Hybridversicherungen – oder spezielle Kapitalanlagen – zum Beispiel derivative Produkte oder renditeorientierte Kapitalanlagen mit einem hohen Risikoprofil – abbilden sollte. Diese Schwächen führten im Extremfall dazu, dass sich das BSM nicht mehr dafür eignete, die versicherungstechnischen Rückstellungen zu bewerten. In vielen Fällen war die Aussagekraft der versicherungstechnischen Rückstellung dadurch eingeschränkt, dass das Unternehmen die zugrundeliegenden Annahmen oder die zukünftigen Maßnahmen des Managements nicht ausreichend validiert hatte. Die Aufsicht bemängelte zudem, wie wenig sich die Unternehmen mit den Schwächen der extern zur Verfügung gestellten Programme bzw. Daten auseinandergesetzt haben.

Vertiefte Prüfung, wie Versicherungsunternehmen, die die Standardformel anwenden, im Rahmen der Bewertung mit ESGs (Economic Scenario Generators – ESGs) umgehen

Ökonomische Szenariogeneratoren (Economic Scenario Generators – ESGs) sind komplexe Kapitalmarktmodelle, mit denen Versicherer die versicherungstechnischen Rückstellungen von Produkten mit Zinsgarantien und Überschussbeteiligung stochastisch bewerten können. Die BaFin dringt auf deren stetige Weiterentwicklung und erwartet von den Unternehmen eine hohe Sorgfalt bei der unternehmensindividuellen Anpassung eingekaufter ESGs.

Eine von der BaFin 2019 vorgenommene, nicht repräsentative Stichprobe deutet darauf hin, dass es kleinen Versicherungsunternehmen an den personellen Kapazitäten mangelt,

um die ESGs unternehmensindividuell anzupassen und zu bedienen. Bei größeren Versicherern ist fraglich, ob diese eigenständig ein vollständig anderes, besser zum Unternehmen passendes Modell implementieren könnten. Große Versicherer, die ein unternehmensindividuelles, stochastisches Unternehmensmodell verwenden, scheinen über das erforderliche Personal zu verfügen.

Weil sich in der Stichprobe sehr heterogene Ergebnisse gezeigt haben, die sich nicht verallgemeinern lassen, weitet die BaFin ihre Untersuchung 2020 auf die gesamte Lebensversicherungsbranche aus. Sie kann hierfür Daten nutzen, die bei den Unternehmen bereits vorhanden sind, und diese zentral auswerten.

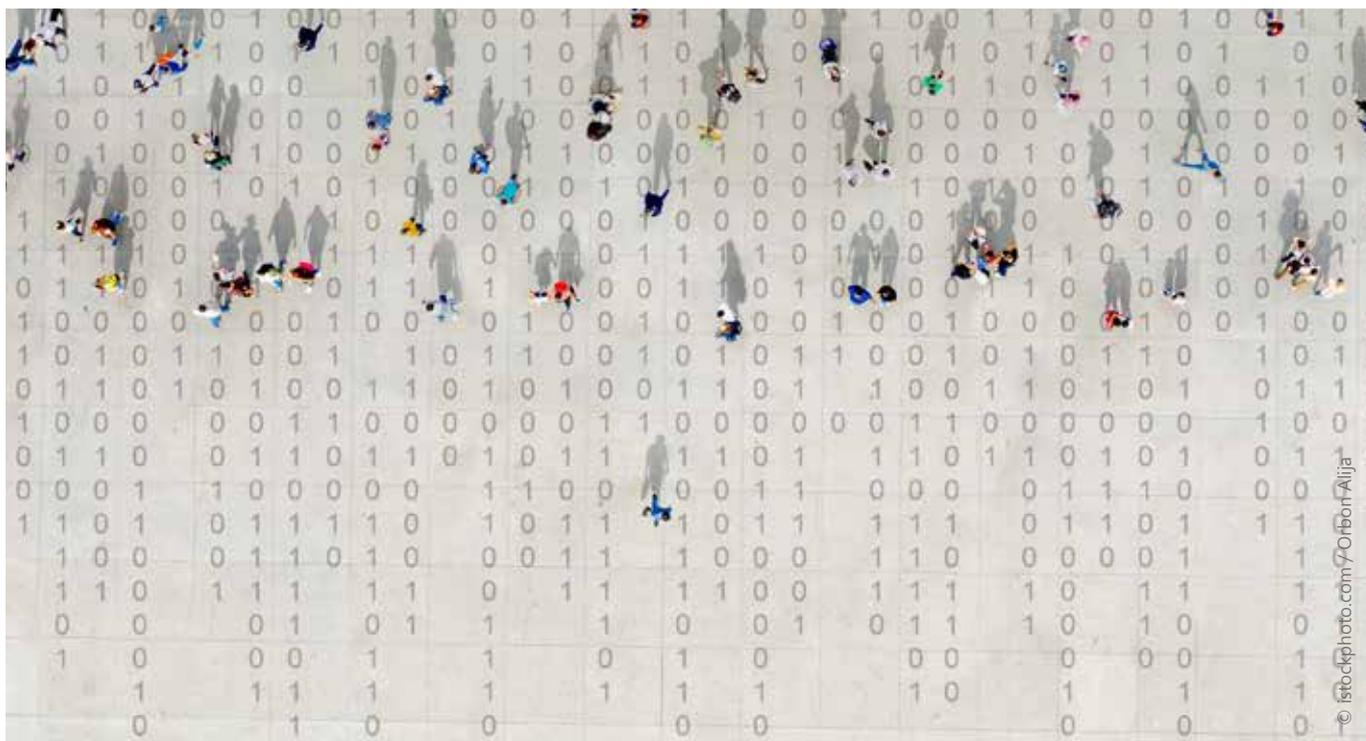
Prüfung und Qualitätssicherung von versicherungstechnischen Schadenrückstellungen in der Solvabilitätsübersicht bei Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen

Auch im Berichtsjahr 2019 hat die BaFin die marktnahe Bewertung der Schadenrückstellungen von Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen (Best-Estimate nach Solvency II) mit Hilfe einer Reservierungssoftware geprüft. Die Aufsicht nimmt Auffälligkeiten bei der Datenqualität und der Datenvalidierung zum Anlass, um darauf hinzuweisen, dass gerade bei der Verwendung von externen Daten oder beim Einsatz unterschiedlicher IT-Systeme auf Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Daten zu achten ist.

Teilweise waren der Validierungsumfang und die genutzten Validierungsmethoden unzureichend. Grundsätzlich konnte die Aufsicht feststellen, dass die Unternehmen in der Breite zwar die Hinlänglichkeit der Annahmen und verwendeten Methoden überprüften, dass rückblickende Vergleiche zwischen der erwarteten und eingetretenen Schadenbelastung jedoch oft noch verbesserungswürdig waren. Wenn die Unternehmen für Analysen und Anpassungen der Reservierung Expertenschätzungen verwendeten, fehlten zumeist stringente Vorgaben, etwa in Form eines Wesentlichkeitskonzepts, aus dem hervorgeht, welche Entwicklungen Maßnahmen erfordern. Ein übliches Problem war die Kontrolle von Arbeitsergebnissen, die aus ausgegliederten oder gutachterlichen Tätigkeiten resultierten. Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihnen zugelieferte Resultate fehlerfrei und angemessen sind. Die Dokumentation war häufig nicht ausreichend und aussagekräftig genug, um sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen hinreichenden Überblick über die Reservierung zu verschaffen. Besonders oft waren Dokumentationsmängel bei der Bewertungskonzeption und dem Berechnungsprozess des Best-Estimates festzustellen.

Schwerpunkte 2020

Die Versicherungsaufsicht hat Anfang des Jahres ihre Schwerpunkte für 2020 veröffentlicht (siehe [BaFinJournal Januar 2020](#)). Nachhaltigkeit, Kapitalanlage im Niedrigzinsumfeld, Cyberrisiken und Rückstellungen gehören nach wie vor dazu. ■



Generelle Billigung von Algorithmen durch die Aufsicht? Nein, aber es gibt Ausnahmen

Die BaFin nimmt in der Regel keine Billigung von algorithmischen Entscheidungsprozessen vor. Es existieren aber begründete Ausnahmen, zum Beispiel bei internen Modellen, die Banken und Versicherer verwenden, um ihre regulatorischen Kapitalanforderungen zu ermitteln.

Seit einiger Zeit fordern Verbraucherschützer, Politiker und Industrievertreter, dass die BaFin im Finanzbereich verwendete Algorithmen billigt. Eine aufsichtliche Bestätigung vorab soll einen rechtskonformen Einsatz von Algorithmen ermöglichen – auch bei Auslagerungen bzw. Ausgliederungen, wenn also ein externer Dienstleister beaufsichtigten Unternehmen Algorithmen anbietet. Eine großflächige Prüfung ist jedoch in der Praxis nicht umsetzbar und insbesondere auf dem Finanzmarkt für einen Großteil der eingesetzten Algorithmen wenig sinnvoll.

Bei Algorithmen (siehe Infokasten, [Seite 33](#)) kommt es stets darauf an, wie beaufsichtigte Unternehmen sie konkret in Entscheidungsprozesse einbetten. Ein für einen bestimmten Kontext geeigneter Algorithmus kann in einer anderen Situation zu unbrauchbaren Ergebnissen führen oder die Bedingungen, unter denen eine Billigung erteilt wurde, verletzen. Darüber hinaus sind die Ergebnisse eines Algorithmus abhängig von den verfügbaren Daten und deren Qualität. Deswegen sollte der aufsichtliche Fokus nicht alleine auf dem Algorithmus selbst liegen, sondern

auf dem gesamten algorithmenbasierten Entscheidungsprozess – von den Daten bis zum Ergebnis – und den damit einhergehenden Risiken. Damit bleibt die BaFin technologieneutral.

Risikoorientierte Aufsicht über algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse sinnvoll

Die Aufsicht der BaFin ist risikoorientiert und anlassbezogen. In bestehenden Prozessen wie dem Erlaubnisverfahren, der laufenden Aufsicht und der Missstandsaufsicht überprüft und beanstandet sie algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse in gleicher Weise, wie sie es auch mit menschlichen Entscheidungsprozessen tut. Dabei greift die BaFin auf die gesetzlichen, weitgehend technologieneutral formulierten Vorgaben zur Erlaubnispflicht sowie zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und zu Organisations- und Dokumentationspflichten zurück. Anstatt also alle algorithmenbasierten Entscheidungsprozesse zu billigen, teilt die Aufsicht ihre vorhandenen Ressourcen bei diesem Ansatz risikoorientiert auf, um ihre aufsichtlichen Ziele zu erreichen. Damit verhindert sie zugleich, dass an algorithmenbasierte Prozesse ungerechtfertigt strengere Maßstäbe angelegt werden als an vergleichbare Prozesse, die Menschen durchführen. Zudem vermeidet die BaFin so, dass ausufernde Billigungsverfahren Innovationen hemmen.

Keine gesetzliche Grundlage zur generellen Billigung

Schließlich fehlt auch eine gesetzliche Grundlage für eine generelle Billigung von Algorithmen und algorithmenbasierten Entscheidungsprozessen. Aus Sicht der BaFin ist es auch nicht erforderlich, dass sie generell

algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse billigt. Es existieren allerdings gesetzlich geregelte Spezialfälle, in denen sowohl der Anwendungsbereich des Algorithmus definiert ist als auch zumindest Rahmenvorschriften und Mindestanforderungen für die eingesetzten Verfahren bestehen. Selbst dort spricht die BaFin keine generelle Billigung aus, sondern sie prüft, ob ein Verfahren für seinen Zweck geeignet ist. Das macht sie unter anderem in Abhängigkeit von den verfügbaren Daten und deren Qualität sowie den Prozessen, in denen die betreffenden Unternehmen diese Verfahren einsetzen. Beispiele hierfür sind interne Modelle, mit denen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ermitteln, wie hoch ihre regulatorischen Eigenmittelanforderungen bzw. die Solvabilität sind. Auch bei den Modellen zur Kalkulation der Marginanforderungen und bei Ausfallfonds-Beiträgen zentraler Gegenparteien ist vorgeschrieben, dass die BaFin die Modelle genehmigt.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich für Kreditinstitute in Artikel 142 ff. und Artikel 362 ff. der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR), für Versicherungsunternehmen in §§ 111 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und für zentrale Gegenparteien in Artikel 49 der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR). Aus Risikosicht sind diese Vorschriften geboten, da die Modelle erheblichen Einfluss auf die Widerstandsfähigkeit der beaufsichtigten Unternehmen und damit potenziell auch auf die Finanzstabilität insgesamt haben.

Wenn die BaFin prüft, ob es sich um eine erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung nach den Fachgesetzen handelt, spielt es ebenfalls keine Rolle, ob ein Unternehmen Algorithmen einsetzt. Die Regulierung ist auch hier entsprechend technologieneutral ausgestaltet. Eine Ausnahme ist der Hochfrequenzhandel als Sonderform des Eigenhandels nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4d Kreditwesengesetz (KWG). Hier ist es so, dass der Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten unmittelbar auf Entscheidungen basiert, die von Algorithmen determiniert sind. Diese Algorithmen selbst sind Tatbestandsmerkmal der erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistung. Zudem besteht keine allgemeingültige über alle Fachgesetze einheitliche oder vergleichbare Melde- oder Anzeigepflicht für algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse gegenüber der Aufsicht. Nur vereinzelt bestehen Melde- oder Anzeigepflichten, zum Beispiel die Anzeigepflicht gemäß § 80 Absatz 2 Satz 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die algorithmischen Handel betreiben. ■

Definition

Algorithmen

Die BaFin versteht unter Algorithmen eindeutige Handlungsvorschriften, die ein Problem oder eine Klasse von Problemen lösen. In der Regel sind sie in ein Computerprogramm implementiert, in dem sie vordefinierte Einzelschritte ausführen. Von Interesse ist es für die BaFin, wenn Algorithmen oder deren Ergebnisse für Entscheidungen mit aufsichtlicher Relevanz eingesetzt werden. Der aufsichtliche Fokus liegt aber nicht auf dem Algorithmus selbst, sondern auf dem gesamten algorithmenbasierten Entscheidungsprozess.

Verantwortung

Lebensversicherer, Pensionskassen und Pensionsfonds gehen nicht angemessen mit den Marktrisiken um, wenn sie in der Niedrigzinsphase den Höchstrechnungszins für die Deckungsrückstellung unreflektiert als Garantiezins ins Neugeschäft übernehmen. Besonders der Verantwortliche Aktuar und die versicherungsmathematische Funktion sind in der Pflicht.

Kapitalbildende Lebensversicherungsverträge sind für viele Menschen in Deutschland ein wesentlicher Teil ihrer Altersvorsorge. Dabei dominieren Lebensversicherungsprodukte, die einen Garantiezins enthalten und daher eine bestimmte Mindesthöhe für die einmalige Ablauf- oder die dauerhafte Rentenleistung vorsehen. Nicht nur Lebensversicherer garantieren bestimmte Leistungen, sondern auch die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), also Pensionskassen und Pensionsfonds. Der Garantiezins darf allerdings nicht mit dem Höchstrechnungszins verwechselt werden (siehe

Infokasten „Garantiezins versus Höchstrechnungszins“, [Seite 36](#)).

Dass Anbieter ihre Beiträge und Leistungen in der Vergangenheit oft genau mit dem Höchstrechnungszins berechnet haben, lag vor allem am Wettbewerb um Kunden und Marktanteile. Im gegenwärtigen Zinsumfeld liegen die risikofreien Marktzinssätze jedoch teilweise deutlich unter dem aktuellen Höchstrechnungszins von 0,9 Prozent. Aus Sicht der BaFin bestehen daher erhebliche Zweifel, ob die einzelnen Anbieter auf Dauer mit

ernst nehmen

hinreichender Sicherheit in der Lage sein werden, in ihrer Neu- und Wiederanlage Renditen oberhalb des aktuellen Höchstrechnungsziens zu erzielen. Dies gilt vor allem, wenn langlaufende Sparprodukte den Schwerpunkt des Neugeschäfts darstellen.

Für ein ordnungsgemäßes Risikomanagement ist es erforderlich, dass sich die Anbieter intensiv damit auseinandersetzen, welchen Garantiezins im Neugeschäft sie sich im Hinblick auf ihre Risikotragfähigkeit und ihre Ertragskraft leisten können. In ihrer aktuellen Prognoserechnung hat die BaFin jedoch festgestellt, dass noch mehr als ein Viertel aller Lebensversicherer, deren Neugeschäft langlaufende Sparprodukte umfasst, die Leistungen mit einem durchschnittlichen Garantiezins in Höhe des Höchstrechnungsziens berechnet. Ein weiteres Viertel liegt nur unwesentlich darunter. Bei EbAV stellt sich die Situation ähnlich dar. Eine wesentliche Zahl regulierter Pensionskassen verwendet im Neugeschäft sogar noch einen Garantiezins über dem Höchstrechnungsziens.

Die BaFin kann derzeit daher nicht davon ausgehen, dass sich alle Anbieter der Probleme bewusst sind, die ihre Zinsversprechen mit sich bringen können. Besonders wichtige Rollen mit entsprechenden Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsleitung füllen in diesem Zusammenhang Mitarbeiter in der versicherungsmathematischen Funktion und der Verantwortliche Aktuar aus.

Versicherungsmathematische Funktion

Zu den Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion gehört es, sich zur Zeichnungspolitik des Anbieters zu positionieren. Sie muss sich gegenüber der Geschäftsleitung des Anbieters unter anderem zur Hinlänglichkeit der Prämien im Neugeschäft äußern und dazu, ob die Prämien ausreichen, um die in den Versicherungsverträgen gegebenen Garantien einzuhalten.

Die BaFin erwartet deshalb, dass die versicherungsmathematische Funktion für langlaufende Sparprodukte mit Zinsgarantie analysiert, ob die aus den Neu- und

Definition

Garantiezins versus Höchstrechnungszins

Die Öffentlichkeit setzt die Begriffe „Garantiezins“ und „Höchstrechnungszins“ oft gleich – ein Fehler.

Garantiezinsen verwenden die Anbieter bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen ihrer kapitalbildenden Produkte. Damit sie ihre Leistungsversprechen jederzeit einhalten können, müssen sie eine ausreichend hohe Deckungsrückstellung bilden. Diese müssen sie mit einem Zinssatz berechnen, der nicht höher ist als der gesetzlich vorgegebene **Höchstrechnungszins**, der bei Vertragsabschluss gültig war. Das

gilt zwar nicht für regulierte Pensionskassen, aber auch diese müssen so kalkulieren, dass die dauernde Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen sichergestellt ist.

Es ist zulässig – und kann in Zeiten extrem niedriger Kapitalmarktzinsen auch geboten sein –, einen Garantiezins anzusetzen, der unter dem Höchstrechnungszins liegt. Aktuell beträgt der Höchstrechnungszins 0,9 Prozent. Er wird vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzt.

Wiederanlagen des Unternehmens zu erwartenden Renditen langfristig mit hinreichender Sicherheit ausreichen, um den im Neugeschäft versprochenen Garantiezins zu erwirtschaften. Dabei muss sie die individuellen Verhältnisse des Unternehmens wie etwa die Kapitalanlagestrategie berücksichtigen. Es kommt auch darauf an, wie der Anbieter seine Produkte konkret gestaltet. Ein pauschaler Verweis darauf, dass der Garantiezins nicht höher ist als der aktuell gültige Höchstrechnungszins, reicht daher keinesfalls aus.

Um die Prämien beurteilen zu können, muss sich die versicherungsmathematische Funktion mit der Profitabilität und den Risiken der angebotenen Produkte beschäftigen. Hierzu gehört die Frage, wie sich die Eigenmittel und die Solvabilitätskapitalanforderung voraussichtlich entwickeln, wenn das Unternehmen im Neugeschäft Verträge mit dem vorgesehenen Garantiezins schließt. Die versicherungsmathematische Funktion sollte also darüber im Bilde sein, wie der Garantiezins die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung beeinflusst.

Verantwortlicher Aktuar

Auch dem Verantwortlichen Aktuar kommt eine besondere Bedeutung zu. Seine Stellung verpflichtet ihn, die Rechte und Interessen der Versicherungsnehmer zu wahren. Er soll dazu beitragen, die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen zu gewährleisten. Daher nimmt er eine wichtige Verbraucherschützende Stellung im Unternehmen ein.

Bei den Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars steht das Handelsrecht im Vordergrund. Laut Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 141 VAG) muss er für die korrekte Berechnung der handelsrechtlichen Deckungsrückstellung sorgen. Außerdem muss er ausreichend hohe Prämien sicherstellen, damit das Unternehmen seinen Verpflichtungen nachkommen kann und in der Lage ist, ausreichende Deckungsrückstellungen zu bilden.

Wenn der Verantwortliche Aktuar und die versicherungsmathematische Funktion den Garantiezins im Neugeschäft überprüfen, sollten sie die für die Zukunft in der Neu- und

Wiederanlage erwarteten Kapitalerträge berücksichtigen und nicht nur auf den jeweils geltenden Höchstrechnungszins verweisen. Die BaFin erwartet, dass der Verantwortliche Aktuar das Überprüfungsergebnis in seinen Bericht an den Vorstand (Erläuterungsbericht) aufnimmt.

Gemeinsame Verantwortung

Da sich die Aufgaben von versicherungsmathematischer Funktion und Verantwortlichem Aktuar überschneiden, ist ein enger Austausch zwischen beiden Funktionen wichtig. Statt Doppelarbeiten zu verrichten, lassen sich Synergien heben. Beide können sich etwa auf Analysen der anderen Funktion beziehen.

Beide Funktionen können nur mit einem hohen Maß an verantwortungsvollem und vorausschauendem Handeln sicherstellen, dass die Anbieter im Neugeschäft einen angemessenen und auf Dauer hinreichend sicheren Garantiezins festlegen. Die Laufzeiten kapitalbildender Produkte betragen oftmals viele Jahrzehnte. Daraus ergeben sich besonders große Unsicherheiten, denen versicherungsmathematische Funktion und Verantwortlicher Aktuar Rechnung tragen müssen. Das aktuelle Zinsumfeld zeigt eindrucksvoll, wie sehr sich die

Rahmenbedingungen über derart lange Vertragslaufzeiten ändern und hohe Zinsversprechen der Vergangenheit die Unternehmen belasten können. Daraus sollten versicherungsmathematische Funktion und Verantwortlicher Aktuar für die Zukunft die richtigen Lehren ziehen und auch in der Vergangenheit übliche Vorgehensweisen kritisch hinterfragen.

Fazit

Die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion und des Verantwortlichen Aktuars sind eng miteinander verknüpft. Grundvoraussetzung für ein effektives Handeln ist daher ein intensiver Austausch. Gemeinsam tragen sie dafür Sorge, dass die Lebensversicherer und EbAV Zinsgarantien unabhängig vom gültigen Höchstrechnungszins in einer Höhe vereinbaren, die sie über die gesamte Laufzeit der Verträge stets einhalten können. ■

Autoren

Dietrich Driller

Dr. Guido Werner

BaFin-Grundsatzreferat Lebensversicherungen



Wie sich ARUG II auf die Unternehmen und die Aufsicht auswirkt

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie soll die Mitwirkung von Aktionären verbessern. Auch für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter unter BaFin-Aufsicht gelten neue Transparenz- und Offenlegungspflichten. Deren Einhaltung überwacht die BaFin aber nicht aktiv.

Definitionen der Begriffe „Institutioneller Anleger“ und „Vermögensverwalter“ sowie neue Transparenzvorgaben und Offenlegungspflichten im Aktiengesetz: Das sind wesentliche Änderungen, die das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) am 1. Januar 2020 für am Kapitalmarkt investierende

Lebensversicherer und andere Unternehmen unter BaFin-Aufsicht mit sich gebracht hat.

Transparenzvorgaben nach § 134b AktG

Institutionelle Anleger (siehe Infokasten, [Seite 39](#)) und Vermögensverwalter (siehe Infokasten, [Seite 40](#)) müssen

nach § 134b Absatz 1 Aktiengesetz (AktG) öffentlich beschreiben, wie sie in den Portfoliogesellschaften mitwirken. Die Mitwirkungspolitik umfasst insbesondere die Ausübung von Aktionärsrechten, die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften, den Meinungs austausch mit anderen Gesellschaftsorganen und Interessenträgern der Gesellschaft, die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie den Umgang mit Interessenkonflikten. In einem jährlichen Bericht müssen institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ihr Abstimmungsverhalten, die wichtigsten Abstimmungen und den Einsatz von Stimmrechtsberatern allgemein erläutern. Außerdem müssen sie ihr Abstimmungsverhalten veröffentlichen – „es sei denn, die Stimmabgabe war wegen des Gegenstands der Abstimmung oder des Umfangs der Beteiligung unbedeutend“ (§ 134b Absatz 3 AktG). Erfüllen institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine oder mehrere dieser Vorgaben nicht oder nicht vollständig, haben sie dies zu begründen (Comply-or-Explain-Verfahren).

Die Informationen zur Mitwirkungspolitik, den Umsetzungsbericht sowie den Bericht zum Abstimmungsverhalten müssen die verpflichteten Unternehmen für mindestens drei Jahre auf ihrer Internetseite öffentlich zugänglich machen und mindestens jährlich aktualisieren.

Offenlegungspflichten nach § 134c AktG

Zu den Transparenzvorgaben aus § 134b AktG treten die Offenlegungspflichten nach § 134c AktG. Danach müssen institutionelle Anleger im Bundesanzeiger oder auf ihrer Internetseite angeben, inwieweit die Hauptelemente ihrer

Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen.

Handelt ein Vermögensverwalter für den institutionellen Anleger, hat er diesem gegenüber zu berichten, wie seine Anlagestrategie und die Umsetzung mit dessen Vorgaben im Einklang stehen „und zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen“ (§134c Absatz 4 Satz 1 AktG). Statt den Bericht an den institutionellen Anleger zu adressieren, kann ihn der Vermögensverwalter auch auf seiner Internetseite veröffentlichen. Die wichtigsten Angaben – unter anderem Portfolioumsätze – benennt §134c AktG ganz zum Schluss. Im Gegensatz zu § 134b AktG können sich die Unternehmen nicht von einer Offenlegung nach § 134c AktG durch entsprechende Erklärung befreien.

Verhältnis zu aufsichtsrechtlichen Berichts- und Offenlegungspflichten

Vereinzelt überschneiden sich die Vorgaben der §§ 134b und 134c AktG mit aufsichtsrechtlichen Berichts- und Offenlegungspflichten. Wenn das der Fall ist, sind die neuen Anforderungen durch bestehende Pflichten grundsätzlich bereits erfüllt, wobei immer zu prüfen ist, ob erhobene Daten erst noch veröffentlicht werden müssen.

Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht

Versicherungsunternehmen unterliegen derzeit keinen mit § 134b AktG vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Regelungen. Die Offenlegungspflichten nach § 134c Absatz 1 und Absatz 2 AktG sind jedoch thematisch zumindest teilweise

Definition

Institutioneller Anleger

Darunter versteht § 134a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Aktiengesetz (AktG):

a) ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung im Sinne des § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19 bis 24 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG),

b) ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherung im Sinne des § 8 Absatz 1 und 4 VAG, sofern sich diese Tätigkeiten auf Lebensversicherungsverpflichtungen beziehen,

c) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß den §§ 232 bis 244d VAG.

von der Offenlegung im Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) und den Berichtspflichten des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts (Regular Supervisory Reporting – RSR) erfasst. § 40 Absatz 2 Satz 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) eröffnet den Versicherungsunternehmen die Möglichkeit, ihren Offenlegungspflichten nach § 134c Absatz 1 und Absatz 2 AktG im SFCR nachzukommen.

Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) können sich die Regelungen der §§ 134b und 134c AktG mit dem Statement of Investment Policy Principles (SIPP) gemäß Artikel 30 der EbAV-II-Richtlinie überschneiden – umgesetzt in §§ 234i, 239 Absatz 2 VAG.

EbAV können Angaben zu ihrer Mitwirkungspolitik oder eine Erklärung, warum sie über keine Angaben gemäß § 134b AktG hierzu verfügen, in das SIPP integrieren oder im SIPP auf ein Dokument verweisen, das diese Angaben enthält. Bei ausreichender Detailtiefe können SIPP-Angaben zu den Anlagepolitikgrundsätzen die Vorgaben nach § 134c Absatz 1, Absatz 2 AktG erfüllen.

Wertpapieraufsicht

Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) waren bereits vor Inkrafttreten von ARUG II gemäß § 3 Absatz 2 Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (KAVerOV) sowie Artikel 37 der Delegierten Verordnung

Definition

Vermögensverwalter

Das Aktiengesetz definiert Vermögensverwalter in § 134a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AktG wie folgt:

- a) ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 Kreditwesengesetz (KWG),
- b) eine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Erlaubnis gemäß § 20 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

(EU) 231/2013 (AIFM Level 2-VO) verpflichtet, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten zu entwickeln und diese auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen bzw. dem Anleger auf Wunsch auszuhändigen. Die Strategien sollen unter anderem sicherstellen, dass KVG – wenn sie Stimmrechte ausüben – die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds beachten und Interessenkonflikte verhindern oder regeln. Die sich nun aus dem Aktiengesetz ergebenden Verpflichtungen ähneln den investimentrechtlichen Vorgaben. Sowohl bei den investimentrechtlichen Pflichten als auch beim neu eingeführten § 134b Absatz 1 AktG ist entscheidend, dass die KVG bei ihrem Engagement im Interesse des Fonds und seiner Anleger tätig wird. Aufsichtsrechtliche Pflichten, die mit § 134c AktG vergleichbar wären, bestehen hingegen nicht.

Andere Bereiche

Es ist nicht auszuschließen, dass sich der § 134c AktG mit Offenlegungspflichten nach der EU-Transparenzverordnung überschneidet. Beim Reporting zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen hätten die Unternehmen die Voraussetzungen der neuen Vorschrift somit bereits erfüllt.

Keine erweiterten Aufsichtspflichten der BaFin

Das ARUG II beinhaltet keine unmittelbare Aufgaben- oder Kompetenzzuweisung an die BaFin. Sie ist nicht verpflichtet, Verstöße gegen die §§ 134b und 134c AktG aktiv zu überwachen. Wiederholte oder nachhaltige Verstöße gegen Normen des Aktiengesetzes können auf eine mangelhafte Geschäftsorganisation hindeuten. Hinweise hierauf können sich beispielsweise aus Gesprächen mit Abschlussprüfern oder aus dem Abschlussprüfungsbericht ergeben. Die BaFin wertet entsprechende Hinweise in ihrer Aufsichtspraxis aus und ergreift gegebenenfalls Maßnahmen. Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben sind für die Aufsicht zudem immer auch Anlass, um zu überprüfen, ob sie das Risiko, das von dem entsprechenden Unternehmen ausgeht, richtig eingeschätzt hat.

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist dafür zuständig, Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen Informations- und Veröffentlichungspflichten nach den §§ 134b ff. AktG zu verfolgen. Sofern ausnahmsweise Ordnungswidrigkeitentatbestände sowohl auf Verstößen gegen §§ 134b und

134c AktG als auch gegen aufsichtliche Offenlegungspflichten beruhen, regelt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seinem § 39, welche Verwaltungsbehörde zuständig ist.

Entwicklung eines Stewardship-Code

Vereinzelte Stimmen aus der Wissenschaft sprechen sich dafür aus, einen Stewardship-Code (siehe Infokasten) zu entwickeln. Aus Sicht der BaFin ist es jedoch nicht notwendig, sich als Aufsichtsbehörde an diesen Arbeiten zu beteiligen.

ARUG II und das VAG verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Anders als im Aktiengesetz liegt der Fokus der BaFin auf dem Schutz der Belange der Versicherten. So wünschenswert es ist, die Governance-Strukturen im Management von Unternehmen, in die ein von der BaFin beaufsichtigtes Unternehmen investiert, zu fördern und zu verbessern: Das ist kein primäres aufsichtliches Ziel. Eine entsprechende Interpretation würde den gesetzlichen

Definition

Stewardship-Code

Ein Stewardship-Code umfasst Prinzipien, denen institutionelle Investoren bei der Vermögensverwaltung folgen und auf die sie auch in den Portfoliounternehmen hinwirken. Er hat seinen Ursprung in Großbritannien. Für ihn existiert keine gesetzliche Definition in Deutschland oder der Europäischen Union.

Auftrag der BaFin überdehnen. Vergleichbares gilt für die Investmentaufsicht.

Ergebnis

Der Gesetzgeber hat dem BfJ die Überwachung der Einhaltung der Transparenz- und Offenlegungspflichten aus §§ 134b und 134c AktG übertragen. Im Gegensatz dazu überwacht die BaFin die Einhaltung aktienrechtlicher Vorgaben nicht aktiv, berücksichtigt Verstöße gegen die Pflichten jedoch im Rahmen ihrer üblichen Aufsichtspraxis. ■



© istockphoto.com / Pratchaya

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Euro-Aviation Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Euro-Aviation Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Euro-Aviation Versicherungs-AG (5038)
Hochallee 80
20149 Hamburg

VA 37-I 5079-NL-5038-2020/0001

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Schweden aus für das nachstehende Land erteilt:

Slowenien

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:
HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-SI-5178-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

VIVAT Schadeverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen VIVAT Schadeverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:
VIVAT Schadeverzekeringen N.V. (9043)
Postbus 188
1180 AD Amstelveen
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9043-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung

Das französische Versicherungsunternehmen SOGESSUR S.A. ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland, SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung, um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransport
 - c) Sonstige
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

SOGESSUR S.A.
17 bis place des Reflets
Tour D2
92919 Paris La Defence Cedex
FRANKREICH

Niederlassung:

SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung (5177)
Bramfelder Chaussee 101
22177 Hamburg

VA 26-I 5000-FR-5177-2020/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Credendo – Short-Term Non-EU Risks SA/NV Zweigniederlassung Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen Credendo – Short-Term Non-EU Risks SA hat Herrn Karsten Koch zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Credendo – Short-Term Non-EU Risks SA (7873)
Rue Montoyer 3
1000 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung:

Credendo – Short-Term Non-EU Risks SA
Zweigniederlassung Deutschland (5144)
Luisenstraße 21
65185 Wiesbaden

Bevollmächtigter:

Karsten Koch

VA 26-I 5004-BE-5144-2020/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Martinsurance DAC

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das irische Versicherungsunternehmen Martinsurance DAC mit Wirkung vom 31. Januar 2020 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das maltesische Versicherungsunternehmen White Rock Insurance (Europe) Protected Cell Company Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Martinsurance DAC (7413)
James Joyce Street
Dublin 1
IRLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

White Rock Insurance (Europe) Protected Cell Company Limited (7926)
Territorials Street
BKR 3000 Mriehel Birkirkara
MALTA

VA 26-I 5000-IE-7413-2019/0001

Namensänderung

Old Mutual International Ireland dac

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Old Mutual International Ireland dac hat ihren Namen in Quilter International Ireland dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Old Mutual International Ireland dac (7694)
Lower Pembroke Street
Dublin 2
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Quilter International Ireland dac (7694)
Lower Pembroke Street
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7694-2020/0001

Widerruf der Erlaubnis

Hamburger Internationale Rückversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 20. Dezember 2019 gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAG die der Hamburger Internationale Rückversicherung AG mit Verfügung vom 6. Juli 2006 erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb mit Wirkung zum 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr widerrufen. Der Widerruf erfolgte aufgrund Verzichts auf die Erlaubnis seitens des Unternehmens.

Versicherungsunternehmen:

Hamburger Internationale Rückversicherung AG (6917)
Borsteler Chaussee 51
22453 Hamburg

VA 45-I 5000-6917-2019/0003

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Martinsurance DAC

Das irische Versicherungsunternehmen Martinsurance DAC hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Martinsurance DAC (7413)
James Joyce Street
Dublin 1
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7413-2020/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

AMT Mortgage Insurance Limited Niederlassung Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen AMT Mortgage Insurance Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

AMT Mortgage Insurance Limited (7776)
Chiswick High Road 566
W4 5YE London
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

AMT Mortgage Insurance Limited Niederlassung
Deutschland (5116)
Martin-Behaim-Straße 22
63263 Neu-Isenburg

VA 26-I 5000-GB-5116-2020/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.